Akkreditierungsbericht



Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal						
Ggf. Standort							
Kombinationsstudiengang 01	Sonderpädagogische Förderung						
Abschlussbezeichnung	Bachelo	r of Education	(B.E	d.)			
Studienform	Präsenz	-	\boxtimes	Fernstudium			
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv			
	Teilzeit			Joint Degree			
	Dual			Kooperation § 19 MRVO			
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO			
Studiendauer (in Semestern)	6						
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180						
Bei Masterprogrammen:	konseku	ıtiv		weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	175	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jal	nr ⊠		
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	132	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jal	nr ⊠		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	52	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jal	nr ⊠		
* Bezugszeitraum:	WiSe 2	014/15–WiSe 2	2020	/21 / SoSe 2017-SoSe 2021			
Konzeptakkreditierung							
Erstakkreditierung							
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1						
Verantwortliche Agentur	ZEvA H	annover					
Zuständige/r Referent/in		luylmans (para ntje Kuhle)	ıllel v	verlaufende Modellbegutach	tung		
Akkreditierungsbericht vom	29.09.20	022					

Kombinationsstudiengang 02	Lehramt an Grundschulen				
Abschlussbezeichnung	Bachelo	r of Education	(B.E	d.)	
Studienform	Präsenz	_	\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend			Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	400	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	ır 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	ır 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	ır 🗆
* Bezugszeitraum:					
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					

Kombinationsstudiengang 03	Lehramt für sonderpädagogische Förderung					
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.)		
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO		
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend			Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	4					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120					
Bei Masterprogrammen:	konseku	ıtiv	\boxtimes	weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	104	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jahr	r 🗵	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	70	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jahr	r 🗵	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jahr	r 🗵	
* Bezugszeitraum:	WiSe 20)17/18–SoSe 2	021	/ WiSe 2018/19-SoSe 2021		
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1					

Teilstudiengang 01	Kunst						
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderp	Sonderpädagogische Förderung					
Abschlussbezeichnung	Bachelo	Bachelor of Education (B.Ed.)					
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium			
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv			
	Teilzeit			Joint Degree			
	Dual			Kooperation § 19 MRVO			
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO			
Studiendauer (in Semestern)	6	6					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180, davon 94 im Teilstudiengang						
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2	Pro Semeste	r 🗆	Pro Ja	hr ⊠		
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semeste	r 🗌	Pro Ja	hr ⊠		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semeste	r 🗆	Pro Ja	hr ⊠		
* Bezugszeitraum:	WiSe 20	015/16–SoSe 2	021	/ SoSe 2019–SoSe 2021			
Konzeptakkreditierung							
Erstakkreditierung							
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1						

Teilstudiengang 02	Musik					
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderp	Sonderpädagogische Förderung				
Abschlussbezeichnung	Bachelo	r of Education	(B.E	d.)		
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO		
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO	\boxtimes	
Studiendauer (in Semestern)	6					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180, davon 38 im Teilstudiengang					
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv			weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr ⊠	
* Bezugszeitraum:	WiSe 20)15/16–WiSe 2	020/2	21, WiSe 2018/19–WiSe 202	0/21	
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1					

Teilstudiengang 03	Sport					
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderp	Sonderpädagogische Förderung				
Abschlussbezeichnung	Bachelo	r of Education	(B.E	d.)		
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVC) 🗆	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVC) 🗆	
Studiendauer (in Semestern)	6					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180, davon 38 im Teilstudiengang					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	17	Pro Semeste	r 🗆	Pro .	Jahr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semeste	r 🗆	Pro	Jahr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semeste	r 🗆	Pro .	Jahr ⊠	
* Bezugszeitraum:	WiSe 20	014/15–WiSe 2	020/2	21, SoSe 2018–SoSe 202	:1	
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1					

Teilstudiengang 04	Kunst				
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt	Lehramt an Grundschulen			
Abschlussbezeichnung	Bachelo	r of Education	(B.E	d.)	
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠
* Bezugszeitraum:					
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					

Teilstudiengang 05	Musik				
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt	an Grundschu	ılen		
Abschlussbezeichnung	Bachelo	r of Education	(B.E	d.)	
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend			Kooperation § 20 MRVO	\boxtimes
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	ır ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr⊠
* Bezugszeitraum:		,			
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					

Teilstudiengang 06	Sport					
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt	an Grundschu	ılen			
Abschlussbezeichnung	Bachelo	Bachelor of Education (B.Ed.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO		
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend			Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	6					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte						
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr ⊠	
* Bezugszeitraum:						
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)						

Teilstudiengang 07	Kunst					
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt	Lehramt für sonderpädagogische Förderung				
Abschlussbezeichnung	Master of	Master of Education (M.Ed.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO		
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	4					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120, davon 10 im Teilstudiengang					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		\boxtimes	weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semeste	r 🗌	Pro Jah	ır ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗵	
* Bezugszeitraum:	WiSe 20)19/20–SoSe 2	021			
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1					

Teilstudiengang 08	Musik					
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt	Lehramt für sonderpädagogische Förderung				
Abschlussbezeichnung	Master o	of Education (M	1.Ed.)		
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO		
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO	\boxtimes	
Studiendauer (in Semestern)	4	4				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120, davon 11 im Teilstudiengang					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		\boxtimes	weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗵	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗵	
* Bezugszeitraum:	WiSe 20)18/19–SoSe 2	021			
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1					

Teilstudiengang 09	Sport					
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt	Lehramt für sonderpädagogische Förderung				
Abschlussbezeichnung	Master o	Master of Education (M.Ed.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO		
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	4					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120, davon 22 im Teilstudiengang					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		\boxtimes	weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	4	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠	
* Bezugszeitraum:	SoSe 20	018-SoSe 202	1			
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1					

Inhaltsverzeichnis

	Inha	altsverzeichnis	13
	Erg	ebnisse auf einen Blick	16
		Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)	16
		Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)	17
		Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)	18
		Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)	20
		Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)	21
		Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)	22
		Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)	24
		Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)	25
		Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)	26
	Kur	zprofile	28
		Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)	28
		Kombinationsstudiengang 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)	29
		Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)	30
		Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)	31
		Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)	31
		Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)	32
		Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)	32
		Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)	33
		Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)	34
		Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)	34
		Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)	35
		Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)	36
	Zus	ammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden	37
		Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)	37
		Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)	37
		Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)	37
		Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)	38
		Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)	38
		Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)	39
		Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)	39
		Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)	40
		Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)	40
1	Pri	ifbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	42
	1.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	42
	1.2	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	43
	1.3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	44

	1.4	Abschl	üsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	46
	1.5	Modula	arisierung (§ 7 MRVO)	46
	1.6	Leistur	ngspunktesystem (§ 8 MRVO)	47
	1.7	Anerke	ennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	48
	1.8	Beson	dere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	49
	1.9	Sonde	rregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	49
2	Gu	tachten	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	50
	2.1	Schwe	rpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	50
	2.2	Kombii	nationsmodell (optional)	50
	2.3	Erfülluı	ng der fachlich-inhaltlichen Kriterien	52
		2.3.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	52
		2.3.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	61
		2.3.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	97
		2.3.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	101
		2.3.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	103
		2.3.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	105
		2.3.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	105
		2.3.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	105
		2.3.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRV 106	O)
3	Be	gutachtı	ungsverfahren	107
	3.1	Allgem	eine Hinweise	107
	3.2	Rechtli	che Grundlagen	107
	3.3	Gutach	nter*innengruppe	107
1	Da	tenblatt		108
	4.1	Daten	zum Studiengang	108
	4.2	Daten	zur Akkreditierung	113
5	Glo	ossar		114
	Anh	ang		115
		§ 3 Stud	dienstruktur und Studiendauer	115
		§ 4 Stud	diengangsprofile	115
		§ 5 Zug	angsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	116
		§ 6 Abs	chlüsse und Abschlussbezeichnungen	116
		§ 7 Mod	lularisierung	117
		§ 8 Leis	tungspunktesystem	118
		Art. 2 A	bs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	119
		§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen		119
		§ 10 So	nderregelungen für Joint-Degree-Programme	119
		§ 11 Qu	alifikationsziele und Abschlussniveau	120

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	121
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	121
§ 12 Abs. 1 Satz 4	121
§ 12 Abs. 2	121
§ 12 Abs. 3	121
§ 12 Abs. 4	121
§ 12 Abs. 5	122
§ 12 Abs. 6	122
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	122
§ 13 Abs. 1	122
§ 13 Abs. 2 und 3	122
§ 14 Studienerfolg	123
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	123
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	123
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	124
§ 20 Hochschulische Kooperationen	124
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	125

Ergebnisse auf einen Blick
Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-in- haltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
□ nicht erfüllt
Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:
Auflage 1 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-in- haltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:
Auflage 1 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertretung des Ministeriums für Schule

und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☑ erfüllt

☐ nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

□ erfüllt

⋈ nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten (Neubau einer eigenen Mehrfachturnhalle) vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen Sport sichergestellt wird.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Hochschule muss im Teilstudiengang Sport (B.Ed.) im Grundschullehramt in den Modulen SPO-7, SPO-8 und SPO-9 sowie im Teilstudiengang Sport Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) in den Modulen SPO-5 und SPO-6 auf eine Überprüfung der motorischen Minimal-Qualifikationen als Teilnahmevoraussetzung für Lehrveranstaltungen verzichten, da sich diese Prüfungsform aus Sicht der Gutachtenden nicht in den Qualifikationszielen spiegelt.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Hochschule muss zukünftige Überbuchungen reduzieren oder überzeugend darlegen, wie sie in den Teilstudiengängen Sport (B.Ed. & M.Ed.) trotz der Überbuchungen die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Des Weiteren muss die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegen, wie sie die bereits bestehende Überbuchung ausgleicht.

Auflage 4 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-in- haltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Auflage 1 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-in- haltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Auflage 1 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☑ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

□ erfüllt

⋈ nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten (Neubau einer eigenen Mehrfachturnhalle) vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen Sport sichergestellt wird.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Hochschule muss im Teilstudiengang Sport (B.Ed.) im Grundschullehramt in den Modulen SPO-7, SPO-8 und SPO-9 sowie im Teilstudiengang Sport Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) in den Modulen SPO-5 und SPO-6 auf eine Überprüfung der motorischen Minimal-Qualifikationen als Teilnahmevoraussetzung für Lehrveranstaltungen verzichten, da sich diese Prüfungsform aus Sicht der Gutachtenden nicht in den Qualifikationszielen spiegelt.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Hochschule muss zukünftige Überbuchungen reduzieren oder überzeugend darlegen, wie sie in den Teilstudiengängen Sport (B.Ed. & M.Ed.) trotz der Überbuchungen die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Des Weiteren muss die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegen, wie sie die bereits bestehende Überbuchung ausgleicht.

Auflage 4 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-in- haltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Auflage 1 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-in- haltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
□ nicht erfüllt
Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Auflage 1 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6

MRVO

Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☑ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

□ erfüllt

⋈ nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten (Neubau einer eigenen Mehrfachturnhalle) vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen Sport sichergestellt wird.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Hochschule muss zukünftige Überbuchungen reduzieren oder überzeugend darlegen, wie sie in den Teilstudiengängen Sport (B.Ed. & M.Ed.) trotz der Überbuchungen die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Des Weiteren muss die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegen, wie sie die bereits bestehende Überbuchung ausgleicht.

Auflage 3 (Kriterium § 13 Abs. 2): Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Kurzprofile

Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)

Die Gutachtenden der Modellbegutachtung beschrieben den Kombinationsstudiengang wie folgt: Die Bergische Universität Wuppertal bietet einen polyvalenten kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und die daran anschließenden Masterstudiengänge[n] (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs sowie für den Bilingualen Unterricht an. Daneben umfasst das Studienangebot in Wuppertal die Kombinationsstudiengänge Sonderpädagogische Förderung mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Mit gegenwärtig ca. 930 Studierenden (ca. 10 % der Studierendenschaft) tragen die zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengänge wesentlich zur Profilierung der Lehrer*innenbildung an der Bergischen Universität Wuppertal bei.

Der Kombinationsstudiengang besteht aus dem Teilstudiengang 1 Sonderpädagogik, dem Teilstudiengang 2 (Deutsch oder Mathematik) und dem Teilstudiengang 3 (Deutsch, Mathematik oder 13 weitere Unterrichtsfächer). Ferner ermöglicht es das Erweiterungsstudium zusätzliche fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. An den Teilstudiengängen des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) sind die Fakultäten für Geistes- und Kulturwissenschaften, Human- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Design und Kunst sowie das Institut für Bildungsforschung (im Folgenden: IfB) der School of Education beteiligt. Der Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) zeichnet sich dadurch aus, dass die durch die Lehramtszugangsverordnung (im Folgenden: LZV) geforderten Bereiche – Bildungswissenschaften und zwei Förderschwerpunkte – im Bachelorstudium interdisziplinär gelehrt werden.

Im Kombinationsstudiengang[s] werden Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Weiterhin belegt der erfolgreiche Abschluss den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten. Die Absolvent*innen verfügen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Darüber hinaus sind sie für den Übergang in einen anderen weiterführenden Studiengang oder die Berufspraxis qualifiziert.

Kombinationsstudiengang 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Die Gutachtenden der Modellbegutachtung beschrieben den Kombinationsstudiengang wie folgt: Die Bergische Universität Wuppertal bietet einen polyvalenten kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und die daran anschließenden Masterstudiengänge[n] (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs sowie für den Bilingualen Unterricht an. Der Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) wird neu eingerichtet und setzt die Studienoption für das Ziel Lehramt an Grundschulen fort. Der neue Kombinationsstudiengang (B.Ed.) ersetzt die bisherige Profil-Option im Kombinatorischen Studiengang (B.A.). Gemeinsam mit den Kombinationsstudiengängen Lehramt für sonderpädagogische Förderung (B.Ed./M.Ed.) und dem weiterführenden Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen trägt der neue BachelorKombinationsstudiengang wesentlich zur Profilierung der Bergischen Universität Wuppertal im Primar- und Sekundärbereich bei.

Der Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) besteht aus dem Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung (1), Mathematische Grundbildung (2), einem weiteren wählbaren Fach (3) sowie dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften (4). Als Teilstudiengang 3 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Ferner ermöglicht es das Erweiterungsstudium zusätzliche fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. An den Teilstudiengängen sind die Fakultäten für Geistes- und Kulturwissenschaften, Human- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Design und Kunst sowie das Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education beteiligt. Als ein besonderes Merkmal des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) sind die fachlich akzentuierten bildungswissenschaftlichen Module zu nennen, die sich mit den ausgewählten Aspekten des Grundschulunterrichts aus der Perspektive des jeweiligen Faches befassen.

Im Kombinationsstudiengang[s] werden Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Weiterhin belegt der erfolgreiche Abschluss den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten. Die Absolvent*innen verfügen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen. Darüber hinaus sind sie für den Übergang in einen anderen weiterführenden Studiengang oder die Berufspraxis qualifiziert.

Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Die Gutachtenden der Modellbegutachtung beschrieben den Kombinationsstudiengang wie folgt: Die Bergische Universität Wuppertal bietet einen polyvalenten kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und die daran anschließenden Masterstudiengänge[n] (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs sowie für den Bilingualen Unterricht an. Daneben umfasst das Studienangebot in Wuppertal die Kombinationsstudiengänge Sonderpädagogische Förderung mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Mit gegenwärtig ca. 930 Studierenden (ca. 10 % der Studierendenschaft) tragen die zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengänge wesentlich zur Profilierung der Lehrer*innenbildung an der Bergischen Universität Wuppertal bei.

Der Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education baut auf dem Bachelorstudiengang auf. Der Masterstudiengang gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge (1 und 2), den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang (3) sowie die Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen (4) und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (5). Die fachspezifischen Teilstudiengänge werden von den Fakultäten für Geistes- und Kulturwissenschaften, für Human- und Sozialwissenschaften, für Mathematik und Naturwissenschaften, für Design und Kunst verantwortet. Die Teilstudiengänge 3–5 sind im Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education eingerichtet. Im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) ist das für die anderen Schulformen bereits erfolgreich etablierte Modul Forschungsprojekt besonders hervorzuheben, welches es den Studierenden – unter Einhaltung der LZV – ermöglicht, eine fachlich relevante Problemstellung im Sinne der Kohärenz in der Lehrer*innenbildung aktiv und selbständig zu entwickeln und zu bearbeiten.

Der Abschluss Master of Education eröffnet den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Dieser schließt mit der Staatsprüfung ab, welche Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit als Lehrer*in ist. Absolvent*innen qualifizieren sich insbesondere für das Berufsfeld der Lehrkraft an Förderschulen oder in der schulischen Inklusion. Bei exzellenten Studienleistungen besteht zudem die Möglichkeit zur Promotion.

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)

Der Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben [...]. Der Teilstudiengang Kunst untergliedert sich [...] in die drei fachlichen Bezugsfelder Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik. Alle Bereiche verbindet ein Lehrverständnis, das sich in fachspezifischer Weise als ein dialogischer Entwicklungsprozess zur Herausbildung fachlich kompetenter und sozial verantwortlicher Persönlichkeiten versteht. Hierzu tragen sowohl die spezifische Form des individuell begleiteten Werkstatt- und Atelierstudiums bei als auch die weitgehend als dialogische und kooperative Lehr-Lernsituation in Seminaren durchgeführte wissenschaftliche Lehre. Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Kunst verfügen über grundlegende Erfahrungen und Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Kunst- und Gestaltungspraxis sowie ein grundlegendes und kritisches Verständnis von Gegenständen, Theorien und Methoden der Kunstwissenschaft sowie von den Grundlagen und Aufgaben von Kunstpädagogik. Aufgrund ihrer künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind sie zur kritisch reflektierten, selbstständigen und innovativen Ausübung entsprechender fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte im Bereich von Kunstpraxis, Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik sowie zu entsprechendem zivilgesellschaftlichen Engagement in der Lage. Die Absolvent*innen des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education verfügen zum einen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education und zum anderen für den Einstieg in die berufliche Praxis in der außerunterrichtlichen schulischen Kunstvermittlung oder in anderen kunstaffinen Berufsfeldern (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 2).

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)

Der Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben [...]. Wichtigstes Qualifikationsziel des Teilstudiengangs Musik stellt der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen dar, die für die Aufnahme eines Masterstudiums "Musik für das Lehramt sonderpädagogische Förderung" erforderlich sind. Hierzu gehören musikpraktische Kompetenzen in den Bereichen Gesang und Instrumentalspiel, darunter auch Grundlagen im Spiel von Akkordinstrumenten, Erfahrungen in der Mitwirkung in musikpraktischen Projekten, künstlerisch-praktische Kompetenzen in den Bereichen Tonsatz, Hörfähigkeit

und Solmisation, wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kompetenzen in den Bereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik. [...] Der künstlerisch-praktische Einzel-unterricht erfolgt durchgehend über sechs Semester und ist in drei Module aufgeteilt, die auch die künstlerisch-praktischen Übungen in Solmisation, Musizieren mit Kindern etc. sowie die Teilnahme an musikpraktischen Projekten umfassen. Die übrigen zwei Module betreffen die musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Studienanteile und verteilen sich gleichmäßig über den gesamten Studienverlauf. Darunter fallen ein Grundlagenmodul mit Einführungsseminaren und ein musikpädagogisches Modul, die mit jeweils zugehörigen Prüfungen abgeschlossen werden (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3).

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)

Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Sport im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education besitzen fachwissenschaftliche, didaktisch-methodische und anwendungspraktische Kompetenzen im Handlungsfeld Bewegung, Spiel und Sport in Hinblick auf sonderpädagogische Förderung, die sie für einen weiterführenden Master-Studiengang qualifizieren. Sie verfügen über grundlegendes systematisches Fachwissen, ein kritisches Verständnis sportwissenschaftlicher Theorien sowie Bewegungskompetenzen in ausgewählten Sportarten und Bewegungsfeldern und können diese auf sonderpädagogische Settings übertragen. Sie sind zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigt. Der Teilstudiengang gliedert sich in sechs Module (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. f).

Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)

Der Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt an Grundschulen anstreben [...]. Der Teilstudiengang Kunst untergliedert sich im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education in die drei fachlichen Bezugsfelder Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik. Alle Bereiche verbindet ein Lehrverständnis, das sich in fachspezifischer Weise als ein dialogischer Entwicklungsprozess zur Herausbildung fachlich kompetenter und sozial verantwortlicher Persönlichkeiten versteht. Hierzu tragen sowohl die spezifische Form des individuell begleiteten Werkstatt- und Atelierstudiums bei als auch die weitgehend als dialogische und kooperative Lehr-Lernsituation in Seminaren und Exkursionen durchgeführte wissenschaftliche Lehre. Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Kunst verfügen über grundlegende Erfahrungen und fortgeschrittene konzeptionelle und gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Kunst- und

Gestaltungspraxis. Sie verfügen über ein grundlegendes und kritisches Verständnis von Gegenständen, Theorien und Methoden der Kunstwissenschaft sowie über vertiefte Kenntnisse historischer Kunstströmungen wie auch gegenwärtige künstlerische Positionen. [...] Aufgrund ihrer künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind sie zur kritisch reflektierten, selbstständigen und innovativen Ausübung entsprechender fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte im Bereich von Kunstpraxis, Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik sowie zu entsprechendem zivilgesellschaftlichen Engagement in der Lage. Zudem qualifizieren sie sich für ein anschließendes Masterstudium. Zusammengenommen mit dem Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education werden im Fach Kunst die ländergemeinsamen Anforderungen der KMK für Fachwissenschaften und Fachdidaktik in lehrer*innenbildenden Studiengängen vollständig abgebildet. Die Absolvent*innen des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education verfügen zum einen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und zum anderen für den Einstieg in die berufliche Praxis in der außerunterrichtlichen schulischen Kunstvermittlung oder in anderen kunstaffinen Berufsfeldern (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5).

Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)

Der Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt an Grundschulen anstreben [...]. Wichtigstes Qualifikationsziel des Teilstudiengangs Musik im BEd-G stellt der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen dar, welche für die Aufnahme eines Master-Studiums "Musik für das Lehramt an Grundschulen" erforderlich sind. Hierzu gehören musikpraktische Kompetenzen in den Bereichen Gesang und Instrumentalspiel, darunter auch Grundlagen im Spiel von Akkordinstrumenten, Erfahrungen in der Mitwirkung in Ensembles und musikpraktischen Projekten, künstlerisch-praktische Kompetenzen in den Bereichen Tonsatz, Hörfähigkeit und Solmisation, wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kompetenzen in den Bereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik. [...]. Der künstlerisch-praktische Einzelunterricht erfolgt durchgehend über sechs Semester und ist in drei Module aufgeteilt, die auch die künstlerisch-praktischen Übungen in Solmisation, Musizieren mit Kindern etc. sowie die Teilnahme an Ensembles und musikpraktischen Projekten umfassen. Die übrigen vier Module betreffen die musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Studienanteile und verteilen sich gleichmäßig über den gesamten Studienverlauf. Darunter fallen ein Grundlagenmodul mit Einführungsseminaren, ein musikwissenschaftliches, ein musikpädagogisches und ein unterrichtspraktisches Modul, die mit jeweils zugehörigen Prüfungen abgeschlossen werden. [...] Absolvent*innen dieses Teilstudiengangs werden – nach erfolgreichem Master-Abschluss – in erster Linie als Musik-lehrkräfte an Grundschulen beschäftigt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, später in andere musikwissenschaftliche oder musikpädagogische Studiengänge überzugehen oder eine musik-bezogene Berufstätigkeit aufzunehmen (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5 f.).

Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)

Der Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education richtet sich an Studierende, die ihre berufliche Perspektive nach Absolvierung des Masters of Education mit dem Profil Grundschule und des Vorbereitungsdienstes im Grundschullehramt sehen. Die Absolvent*innen besitzen fachwissenschaftliche, didaktisch-methodische und anwendungspraktische Kompetenzen im Handlungsfeld Bewegung, Spiel und Sport mit grundschulspezifischer Akzentuierung, die sie für einen weiterführenden Master-Studiengang qualifizieren. Sie verfügen über grundlegendes systematisches Fachwissen, ein kritisches Verständnis sportwissenschaftlicher Theorien sowie Bewegungskompetenzen in ausgewählten Sportarten und Bewegungsfeldern und können diese auf den Grundschulsport übertragen. Sie sind in der Lage, vor dem Hintergrund der Altersspezifik und Heterogenität in der Grundschule motorische, soziale und selbstkompetenzbezogene Lernprozesse zu initiieren, zu reflektieren und zu verändern. [...] Der Teilstudiengang gliedert sich in neun Module. Die Module SPO1-5 sorgen über Einführungen, Grundlagenveranstaltungen und vertiefende Seminare in sportwissenschaftlichen Teildisziplinen für ein breites wissenschaftliches Fundament, auf dessen Grundlage eine forschungspraktische Spezifizierung und grundschulbezogene Profilierung erfolgen kann (Modul SPO6). Die Module SPO7-9 umfassen methodisch-praktische Studienanteile, in denen die Grundschulspezifik wiederkehrend aufgenommen wird (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 6).

Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)

Der Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education richtet sich an Absolvent*innen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs. Absolvent*innen anderer kunstbezogener Studiengänge können beim Nachweis gleichwertiger Qualfiikationen – ggf. unter Auflagen – ebenfalls aufgenommen werden. Die Absolvent*innen verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer Kunstströmungen wie auch gegenwärtige künstlerische Positionen und sind mit unterschiedlichen kunstwissenschaftlichen Interpretationsmethoden vertraut. Sie können eine exemplarische

Auseinandersetzung mit Kunstwerken und Bildern und den davon aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen leisten. Dass optische Medien nicht äußerlich zur Kunst hinzutreten oder sie ersetzen, sondern mit ihren je eigenen medienspezifischen Möglichkeiten (künstlerische) Darstellung erst bedingen, ist ihnen bewusst. Die Absolvent*innen können kunstpädagogische und kunstdidaktische Ansätze reflektieren und [...] in exemplarischen Arbeitsfeldern auf Grundlage entsprechender fachspezifischer Diagnostik alters- und entwicklungsgemäße kunstdidaktische Unterrichts- und Fördermaßnahmen entwickeln. [...] Besonders in Hinblick auf die beiden Förderschwerpunkte wird [...] das besondere Bildungspotenzial handwerklich-gestalterischer Zugänge als leiblich gebundene und kooperativ auslegbare Zugänge zum Lernen in den kunstpädagogischen Domänen Wahrnehmung, Vorstellung und Darstellung betont. In Kunstgeschichte und Kunstpädagogik besteht im gesamten Teilstudiengang ein dichter Bezug in Hinsicht auf Fragen der persönlichkeitsbildenden und gesellschaftlichen Bedeutung von Kunst und Gestaltung. [...] Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Kunst im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education sind zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes und anschließenden Tätigkeit als Lehrer*in in allgemeinen Schulen und in Förderschulen befähigt sowie zu Tätigkeiten in unterrichtlicher schulischer Kunstpädagogik oder in anderen kunstaffinen Berufsfeldern. Zusammengenommen werden mit den beiden Teilstudiengängen Kunst im BEd-SP und MEd-SP die ländergemeinsamen Anforderungen der KMK für Fachwissenschaften und Fachdidaktik in lehrer*innenbildenden Studiengängen vollständig abgebildet (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 2 f.).

Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)

Der Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education richtet sich an Absolvent*innen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs. Absolvent*innen anderer musikbezogener Studiengänge können beim Nachweis gleichartiger Studieninhalte – ggf. unter Auflagen – ebenfalls aufgenommen werden [...]. Wichtigstes Qualifikationsziel des Teilstudiengangs Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education stellt der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Lehramt für sonderpädagogische Förderung dar. Hierzu gehören vertiefte musikdidaktische Kompetenzen in den Bereichen unterrichtlicher Handlungsfelder, Ensembleleitung, Arrangement und Musik und Bewegung sowie musikwissenschaftliche Kompetenzen. Der Teilstudiengang Musik gliedert sich im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education in drei Module mit insgesamt 19 Leistungspunkten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Fachdidaktik mit zwei Modulen (Praxissemester und Musikdidaktik). Hinzu kommt

ein Musikwissenschafts-Modul mit starken Wahlmöglichkeiten nach persönlicher Neigung. [...] Absolvent*innen dieses Teilstudiengangs werden – nach erfolgreichem Master-Abschluss – in erster Linie als Musiklehrkräfte an Förderschulen sowie im Inklusionsbereich anderer Schulformen beschäftigt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, später in andere musikwissenschaftliche oder musikpädagogische Studiengänge überzugehen oder eine musikbezogene Berufstätigkeit aufzunehmen (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3).

Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)

Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Sport im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education besitzen fachwissenschaftliche, didaktisch-methodische und anwendungspraktische Kenntnisse über das Handlungsfeld Schulsport und sind in der Lage, sonderpädagogische Fragen einer angemessenen Untersuchung und Gestaltung des Schulsports wissensbasiert zu bearbeiten. Dabei können sie theoretische und forschungsmethodische Grundlagen, vorliegende Forschungsansätze und Untersuchungsschwerpunkte nutzen, um sich mit zentralen Themen der Schulsportentwicklung konstruktiv auseinanderzusetzen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, sportwissenschaftliche Kenntnisse und schulpraktische Facetten so aufeinander zu beziehen, dass sich im Fach Sport sonderpädagogische Probleme gezielt bewältigen und pädagogische Chancen sinnvoll ergreifen lassen. Sie sind zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigt. Der Teilstudiengang gliedert sich in vier Module. Modul 7 umfasst schulsportbezogenes und sonderpädagogisch akzentuiertes Projekt, während in Modul 8 der Schwerpunkt auf dem Prinzip der Mehrperspektivität sowie dem Postulat einer reflektierten Praxis liegt. Die Module 9 und 10 umfassen die sportspezifische Ausgestaltung der Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung für das Praxissemester bzw. das Forschungsprojekt. Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Sport erfüllen die Bestimmungen für die Anmeldung zum lehramtsspezifischen Referendariat (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4).

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)

Der Teilstudiengang "Kunst" (BEd-SP) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Sonderpädagogische Förderung" (B.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben sind das große Engagement der Lehrenden und die enge inhaltliche Betreuung der Studierenden im Werkstattstudium.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Die Curricula der Teilstudiengänge sollten noch stärker auf die jeweiligen schulformspezifischen Anforderungen eingehen.

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)

Der Teilstudiengang "Musik" (BEd-SP) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Sonderpädagogische Förderung" (B.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben ist das sehr gute Betreuungsverhältnis, welches musikalischen Einzelunterricht oder den Unterricht in Kleingruppen ermöglicht. Auch die Sachausstattung der Musikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal ist als vorbildlich anzusehen.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Die Curricula der Teilstudiengänge sollten noch stärker auf die jeweiligen schulformspezifischen Anforderungen eingehen.

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)

Der Teilstudiengang "Sport" (BEd-SP) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Sonderpädagogische Förderung" (B.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet.

Sehr positiv zu bewerten sind die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben ist das persönliche Engagement der Lehrenden in der Sportwissenschaft.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Des Weiteren könnten die Curricula der Teilstudiengänge des Bündels von einer Stärkung schulformspezifischer Lehrveranstaltungen profitieren. Insgesamt stellt aber die Sachausstattung die größte Herausforderung der sportwissenschaftlichen Teilstudiengänge dar. Die geteilte Nutzung vieler Sportstätten führt teilweise zu großen Problemen bei der Belegung sportpraktischer Lehrveranstaltungen und damit zu Regelstudienzeitverlängerungen.

Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)

Der Teilstudiengang "Kunst" (BEd-G) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Lehramt an Grundschulen" (B.Ed.) stellt an der Bergischen Universität Wuppertal zwar ein neues Angebot dar, organisiert aber im Grunde den bestehenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zum Grundschullehramt lediglich neu. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben sind das große Engagement der Lehrenden und die enge inhaltliche Betreuung der Studierenden im Werkstattstudium.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Die Curricula der Teilstudiengänge sollten noch stärker auf die jeweiligen schulformspezifischen Anforderungen eingehen.

Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)

Der Teilstudiengang "Musik" (BEd-G) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Lehramt an Grundschulen" (B.Ed.) stellt an der Bergischen Universität Wuppertal zwar ein neues Angebot dar, organisiert aber im Grunde den bestehenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zum Grundschullehramt lediglich neu. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität.

Außerdem positiv hervorzuheben ist das sehr gute Betreuungsverhältnis, welches musikalischen Einzelunterricht oder den Unterricht in Kleingruppen ermöglicht. Auch die Sachausstattung der Musikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal ist als vorbildlich anzusehen.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Die Curricula der Teilstudiengänge sollten noch stärker auf die jeweiligen schulformspezifischen Anforderungen eingehen.

Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)

Der Teilstudiengang "Sport" (BEd-G) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Lehramt an Grundschulen" (B.Ed.) stellt an der Bergischen Universität Wuppertal zwar ein neues Angebot dar, organisiert aber im Grunde den bestehenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zum Grundschullehramt lediglich neu. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben ist das persönliche Engagement der Lehrenden in der Sportwissenschaft.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Des Weiteren könnten die Curricula der Teilstudiengänge des Bündels von einer Stärkung schulformspezifischer Lehrveranstaltungen profitieren. Insgesamt stellt aber die Sachausstattung die größte Herausforderung der sportwissenschaftlichen Teilstudiengänge dar. Die geteilte Nutzung vieler Sportstätten führt teilweise zu großen Problemen bei der Belegung sportpraktischer Lehrveranstaltungen und damit zu Regelstudienzeitverlängerungen.

Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)

Der Teilstudiengang "Kunst" (MEd-SP) des Master-Kombinationsstudiengangs "Lehramt für sonderpädagogische Förderung" (M.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben

ist das große Engagement der Lehrenden und die enge inhaltliche Betreuung der Studierenden im Werkstattstudium.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Die Curricula der Teilstudiengänge sollten noch stärker auf die jeweiligen schulformspezifischen Anforderungen eingehen.

Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)

Der Teilstudiengang "Musik" (MEd-SP) des Master-Kombinationsstudiengangs "Lehramt für sonderpädagogische Förderung" (M.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben ist das sehr gute Betreuungsverhältnis, welches musikalischen Einzelunterricht oder den Unterricht in Kleingruppen ermöglicht. Auch die Sachausstattung der Musikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal ist als vorbildlich anzusehen.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Die Curricula der Teilstudiengänge sollten noch stärker auf die jeweiligen schulformspezifischen Anforderungen eingehen.

Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)

Der Teilstudiengang "Sport" (MEd-SP) des Master-Kombinationsstudiengangs "Lehramt für sonderpädagogische Förderung" (M.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Außerdem positiv hervorzuheben ist das persönliche Engagement der Lehrenden in der Sportwissenschaft.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten Fragestellungen zum digitalen Kompetenzerwerb, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Des Weiteren könnten die Curricula der Teilstudiengänge des Bündels von einer Stärkung schulformspezifischer Lehrveranstaltungen profitieren. Insgesamt stellt aber die Sachausstattung die größte Herausforderung der

sportwissenschaftlichen Teilstudiengänge dar. Die geteilte Nutzung vieler Sportstätten führt teilweise zu großen Problemen bei der Belegung sportpraktischer Lehrveranstaltungen und damit zu Regelstudienzeitverlängerungen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) 1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zur Akkreditierung wurden zwei lehrerbildende Bachelorstudiengänge (B.Ed.) und ein lehrerbildender Masterstudiengang (M.Ed.) vorgelegt, die für die folgenden Schulformen qualifizieren:

- Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- Lehramt an Grundschulen.

Bei den drei Studiengängen handelt es sich um Kombinationsstudiengänge (Fächer, Förderschwerpunkte und bildungswissenschaftliche Anteile).

Die Bachelorstudiengänge sind als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert und setzen eine Hochschulzugangsberechtigung voraus (§ 49 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen). Sie qualifizieren für die Aufnahme in der Schulform entsprechende Lehramtsmasterstudiengänge oder in andere weiterführende Studiengänge. Die Bachelorstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. drei Jahren (§ 4 Abs. 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education (im Folgenden: PO BEd-SP), Anlage A1, § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education (im Folgenden: PO BEd-G), Anlage A5). Insgesamt werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 4 Abs. 2 PO BEd-SP/PO BEd-G).

Der gezielt auf das Lehramt vorbereitende Masterstudiengang ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert und qualifiziert in Verbindung mit den entsprechenden vorangegangenen Bachelorstudiengang für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat (§ 9–10 Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (im Folgenden: LABG)) für das entsprechende Lehramt (§ 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.ak-kreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen.

Abschluss Master of Education der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: PO MEd-SP), Anlage A3). Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren (§ 4 Abs. 1 PO MEd-SP). Insgesamt werden 120 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 4 Abs. 2 PO MEd-SP).

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Sämtliche zu akkreditierende Kombinationsstudiengänge (Bachelor- und Masterebene) weisen ein lehramtsbezogenes Profil aus.

In allen Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Für die Bachelorarbeiten werden jeweils 10 und für die Masterarbeit 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben (§ 4 Abs. 3 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP). Die Abschlussarbeiten können, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden. Die Abschlussarbeit soll zeigen, "dass die*der Kandidat*in das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich bzw. im Teilstudiengang Kunst wahlweise künstlerisch-gestalterisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen" (§ 21 Abs. 1 PO BEd-SP/PO BEd-G, § 21b PO MEd-SP). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate; die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate (§ 21b Abs. 7 PO MEd-SP).

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung zu den Bachelor-Kombinationsstudiengängen ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein äquivalenter Abschluss. Die Zugangsvoraussetzungen gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsstudium (§ 3 Prüfungsordnung zur Erweiterung des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: ErweiterungsPO BEd-SP), Anlage A2/Prüfungsordnung zur Erweiterung des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: ErweiterungsPO BEd-G), Anlage A6).

Die studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) erfüllen Studierende, die:

- 1. "einen Bachelorstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen haben.
- 2. die in einem oder mehreren zuvor absolvierten Studiengängen gewählten Fächer in den Teilstudiengängen 1, 2, 3, 4 und 5 des Kombinationsstudienganges Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education fortführen,
- für jeden der gewählten Teilstudiengänge 1 und 2 mindestens 38 LP Bachelorstudien im Fach (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) entsprechend den in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweisen, davon ggf. fachdidaktische Studien,
- 4. für den Teilstudiengang 4 (Förderschwerpunkt Lernen) einschließlich Sonder- bzw. Inklusionspädagogik mindestens 44 LP Bachelorstudien und für den Teilstudiengang 5 (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung) einschließlich Sonder- bzw. Inklusionspädagogik mindestens 40 LP Bachelorstudien (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) entsprechend den in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweisen,
- 5. mindestens 10 LP Bildungswissenschaften einschließlich eines Eignungs- und Orientierungspraktikums im Umfang von 25 Praktikumstagen (Sofern ein Orientierungspraktikum vor dem Sommersemester 2017 abgeleistet worden ist, wird dieses Praktikum als Eignungs- und Orientierungspraktikum anerkannt) sowie eines mindestens vierwöchigen Berufsfeldpraktikums gemäß § 7 und § 9 der LZV (Lehramtszugangsverordnung vom 25.04.2016 GV. NRW S. 207) im Rahmen eines Bachelorstudiums nachweisen,
- 6. eine Bachelorthesis im Umfang von mindestens 8 LP nachweisen,
- 7. insgesamt Leistungen, die für die Aufnahme in das Masterstudium nach Ziffer 3-5 relevant sind, im Umfang von mindestens 180 LP nachweisen ggf. auch unter Abzug von Leistungen, die auf das Masterstudium angerechnet werden –, davon mindestens 31 LP an einer Universität, an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an der Deutschen Sporthochschule Köln" (§ 2 Abs. 2 PO MEd-SP)."

Darüber hinaus müssen Bewerber*innen Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Für die Teilstudiengänge Englisch und Französisch muss ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird,

nachgewiesen werden. Für die Teilstudiengänge Kunst, Musik und Sport ist ein Nachweis der spezifischen, auf die Anforderung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung abgestimmten Eignung für diese Fächer zu erbringen.

Weitere fachspezifische Bestimmungen können den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Teilstudiengänge entnommen werden. Im Teilstudiengang 07 sind dies (§ 1 Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: PO_MHB_Kunst_MEd-SP), Anlage G2):

"mindestens 38 LP Bachelorstudium in der Fachrichtung Kunst (ohne Einbezug der Abschlussarbeit nachweisen, davon mindestens 20 LP Fachpraxis,7 LP Fachwissenschaft, 11 LP Kunstpädagogik sowie 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen (innerhalb oder außerhalb der Kunstpädagogik))".

Im Teilstudiengang 08 sind dies (§ 1 Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal (Im Folgenden: PO_MHB_Musik_MEd_SP), Anlage G5):

"mindestens 38 LP Bachelorstudium in der Fachrichtung Musik (ohne Einbezug der Abschlussarbeit [...], davon mindestens 7 LP fachdidaktische Studien".

Im Teilstudiengang 09 sind dies (§ 1 Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal (Im Folgenden: PO_MHB_Sport_MEd_SP), Anlage G):

"mindestens 38 LP Bachelorstudium in der Fachrichtung Sport (ohne Einbezug der Abschlussarbeit [...], davon mindestens 4 LP fachdidaktische Studien sowie mindestens 10 LP sportdidaktische Felder bzw. Methodikkurse ".

Die Zugangsvoraussetzungen gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsstudium (§ 3 Prüfungsordnung zur Erweiterung des Studienganges Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: ErweiterungsPO MEd-SP), Anlage A4).

Für die Studiengänge sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung und des Übergangs zwischen Studiengängen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird in allen Kombinationsstudiengängen von der Bergischen Universität Wuppertal nur ein akademischer Grad verliehen. In den lehrerbildenden Studiengängen wird jeweils ein Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. ein Master of Education (M.Ed.) vergeben. Dies sind Abschlüsse, die nach dem Landesrecht für Lehramtsstudiengänge in Nordrhein-Westfalen zulässig sind. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Für die Kombinationsstudiengänge wurden Musterdokumente der jeweiligen Diploma Supplements vorgelegt (vgl. Anlagen C). Des Weiteren sind dem Anlagenband Textbausteine der jeweiligen Teilstudiengänge beigefügt (vgl. ebenfalls Anlagen C). Die beigefügten Muster entsprechen im Aufbau den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018. Allerdings wurden diese in sprachlich inkonsistenter Form vorgelegt – so handelt es sich jeweils um englischsprachige Diploma Supplements, welche auf Deutsch ausgefüllt wurden. Die Textbausteine der Teilstudiengänge wurden ebenfalls in deutscher Sprache bereitgestellt. Im Nachgang zur Begutachtung reichte die Hochschule überarbeitete Diploma Supplements ein, die nunmehr auch sprachlich konsistent sind, sodass die ursprünglich formulierte Auflage wieder fallen gelassen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Curricula der zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge sind durchgehend modularisiert (vgl. jeweiliges Modulhandbuch, Anlagen G1–G5). Die Module der einzelnen Studiengänge können alle innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden, da sie durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. Studienverlaufspläne, Anlagen 1 und 2).

Mit den Modulkatalogen für die Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang (vgl. MHB sowie bündelübergreifende Modulhandbücher, Anlagen B) wurden Modulbeschreibungen für die bildungswissenschaftlichen Anteile (Professionalisierungsanteile) des Studiums vorgelegt. Diese schließen auch das für alle Lehramtsstudierende im Master verpflichtende Modul "Deutsch für

Schüler*innen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte", das verpflichtende Praxissemester und das Forschungsprojekt mit ein. Daneben liegen Modulhandbücher für die in diesem Fächercluster behandelten Teilstudiengänge bzw. Fächer vor.

Die Modulbeschreibungen der zu akkreditierenden Studiengänge enthalten Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele, zu den Lehr- und Lernformen, der Häufigkeit des Angebots und der Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Arbeitsaufwand. Die Darstellung der Benotung erfolgt in § 22 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP. Die Verwendbarkeit des Moduls wird ebenfalls im Modulkatalog angegeben; zusätzlich wird diese mit Hilfe einer inversen Baumdarstellung des Curriculums im Webportal StudiLöwe angezeigt. Die Voraussetzungen zur Teilnahme des Moduls erfolgt im Feld "Allgemeine Bemerkungen" – enthält dieses Feld keine Angaben, so sind im betroffenen Modul keine Voraussetzungen für die Teilnahme vorgesehen

Die Studiengänge sind somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In den zu akkreditierenden Lehramtskombinationsstudiengängen werden für die Bachelorstudiengänge 180 und für den Masterstudiengang 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums sind so für das Erreichen des Mastergrades 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Dies entspricht der Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat). Dabei sind jedem der Module in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

Laut § 4 Abs. 2 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP der Bergischen Universität Wuppertal entspricht sowohl für die Bachelorstudiengänge als auch für den Masterstudiengang ein ECTS-Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz- und Selbststudium. Eine Überprüfung und ggf. Anpassungen sind vorgesehen. Leistungspunkte werden jeweils gewährt, wenn die in den Modulen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind (§ 4 Abs. 4 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP). Für die Module werden i. d. R. mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. MHB). Sämtliche Module können innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Bachelorarbeiten haben einen Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten, für die Masterarbeit werden 15 ECTS vergeben. In allen Kombinationsstudiengängen werden pro Semester etwa 30 bzw. 60 ECTS pro Studienjahr für die bildungswissenschaftlichen Anteile, die Fächer und die übergreifenden Anteile zusammen erreicht.

Das Leistungspunktesystem entspricht damit in allen Studiengängen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 9 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50 % auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss und bei Bedarf unter Mitwirkung des Internationalen Studierendensekretariats sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen getroffen. Bezüglich der Beweislastumkehr, die in der Lissabon-Konvention vorgesehen ist, beruft sich die Hochschule auf die Regelungen gemäß § 63 a Abs. 2 HG, welches eine verbindliche Beweislastumkehr vorsieht. Die Hochschule führt hierzu aus, dass dieser Tatbestand bereits flächendeckend für alle Hochschulen in NRW [...] gilt und daher [...] höherrangiges Recht [...] darstellt, weshalb eine Wiederholung dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung in den Prüfungsordnungen [...] demnach rechtssystematisch völlig überflüssig wäre (Rückmeldung zum Prüfbericht zur Erfüllung der formalen Kriterien vom 29.04.2022). Die Agentur erkennt an, dass dies den formal-juristischen Anforderungen entspricht und somit nicht zu beauflagen ist. Die Agentur möchte aber zu bedenken geben, dass sich dieser Umgang nicht transparenzfördernd auswirkt, da die wenigsten Studierenden sowohl der einschlägigen Ordnungen als auch des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes kundig sind – zumal die Prüfungsordnungen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung enthalten und es somit für Studierende nicht zwangsweise ersichtlich ist, dass wichtige Bestimmungen zwar Gültigkeit haben, aber an der entsprechenden Stelle ausgelassen werden. Es wäre daher wünschenswert, den Studierenden die geltenden Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung auch im Rahmen der Prüfungsordnung vollumfänglich zugänglich zu machen.

Insgesamt entsprechen die Regelungen dennoch der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Empfehlung vor:

 Es wäre wünschenswert, wenn in den Prüfungsordnungen vermerkt wäre, dass bei Nicht-Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studienleistungen die Beweislast bei der Hochschule bzw. dem Prüfungsausschuss und nicht bei der/dem Antragsteller*in liegt (Beweislastumkehr).

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In der Kooperationsvereinbarung zum Praxissemester ist die Kooperation bei der Durchführung des Praxissemesters im Rahmen der Lehramtsausbildung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Paderborn, Detmold und Bielefeld, im Einvernehmen mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Düsseldorf, Mönchengladbach, Neuss und Solingen im Einvernehmen mit der School of Education (SoE) geregelt. Am Praxissemester sind in der Ausbildungsregion ca. 1000 Schulen beteiligt. Der Gemeinsame Studienausschuss in der School of Education hat einen Ausschuss für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (ASP) als Untergremium eingerichtet und ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Einbindung der Fächer erfolgt durch Fach-Arbeitsgruppen, die durch den Gemeinsamen Studienausschuss (GSA) im Einvernehmen mit den leitenden Direktor*innen der ZfsL sowie mit den Dekan*innen eingerichtet sind. Somit ist die Hochschule Garantin für die Qualität der Studienabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

§ 10 StudakVO NRW formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei keinem der vorgelegten Studienprogramme handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Fokus der geführten Gespräche lag bündelübergreifend auf den schulformspezifischen Inhalten der Teilstudiengänge. Des Weiteren wurde in den Teilstudiengängen "Sport" die Angemessenheit der Ressourcenausstattung diskutiert. Des Weiteren waren die gesetzlich vorgeschriebenen Fragstellungen zu Digitalisierung Inklusion ein Bestandteil der Diskussion der Vor-Ort-Begutachtung.

2.2 Kombinationsmodell (optional)

Die Bergische Universität Wuppertal bietet Lehramtskombinationsstudiengänge für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung (B.Ed./M.Ed.) und das Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) an. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Kombinationsstudiengängen der einzelnen Schulformen angebotenen Fächer bzw. Förderschwerpunkte.

Fächer/Teilstudiengänge	B.Ed-SP	B.Ed-G	M.Ed-SP
Sonderpädagogik	Х		
Bildungswissenschaften		Х	X
Förderschwerpunkt Lernen			X
Förderschwerpunkt Emotionale und so-			Х
ziale Entwicklung			
Deutsch	Х		Х
Lernbereich Sprachliche Grundbildung		Х	
Mathe	Х		X
Lernbereich Mathematische Grundbil-		Х	
dung			
Physik	Х		X
Biologie	Х		Х
Chemie	Х		Х
Englisch	Х	Х	Х
Französisch	Χ		X
Evangelische Religionslehre	X	Х	Х
Katholische Religionslehre	Х	Х	Х
Geschichte	X		Х
Praktische Philosophie	Χ		Х
Lernbereich Natur- und Gesellschafts-	Χ		X
wissenschaften – Sachunterricht			
Sachunterricht – Schwerpunkt Grundla-		Х	
gen der Gesellschaftswissenschaften			
und Technik			
Sachunterricht – Schwerpunkt Grundla-		X	
gen der Naturwissenschaften und Tech-			
nik			

Kunst	X	X	X
Musik	X	X	X
Sport	X	X	X

Der Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Teilstudiengang 1 Sonderpädagogik (98 ECTS-Leistungspunkte) sowie zwei fachspezifischen Teilstudiengängen (2: 44 ECTS/3: 40 ECTS). Als Teilstudiengang 2 ist entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik zu studieren. Als Teilstudiengang 3 kann das als Teilstudiengang 2 nicht belegte Fach oder eines der weiteren 13 angebotenen Fächer gewählt werden. Daneben gibt es lediglich eine weitere Kombinationsbeschränkung: Wenn als Teilstudiengang 3 Physik gewählt wird, muss als Teilstudiengang 2 Mathematik studiert werden (§ 2 der Prüfungsordnung Anlage A1). Die Bachelorarbeit (10 ECTS) kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

Der Kombinationsstudiengang 02 Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Teilstudiengang 1 Lernbereich Sprachliche Grundbildung (38 ECTS), dem Teilstudiengang 2 Lernbereich Mathematische Grundbildung (38 ECTS), einem weiteren fachspezifischen Teilstudiengang (3: 55 ECTS) sowie dem Teilstudiengang 4 Bildungswissenschaften (39 ECTS). Als Teilstudiengang 3 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Die Bachelorarbeit (10 ECTS) kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

Der Kombinationsstudiengang 03 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) baut auf dem Bachelor-Kombinationsstudiengang auf und gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge (1 und 2, jeweils 20 ECTS), den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang (3: 22 ECTS) sowie die Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen (4: 11/15 ECTS) und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (5: 10/14 ECTS). Die Kombinationsmöglichkeiten entsprechen den Kombinationsmöglichkeiten der Teilstudiengänge im Bachelor-Kombinationsstudiengang. Die als Teilstudiengänge 2 und 3 gewählten Fächer des B.Ed werden als fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2 im M.Ed fortgeführt werden. Alle Studierenden absolvieren zudem verpflichtend ein Forschungsprojekt (5 ECTS), einen schulpraktischen Teil (13 ECTS) und die Masterarbeit (15 ECTS). Die Abschlussarbeit kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

An der Bergischen Universität Wuppertal ermöglicht ein Erweiterungsstudium den Studierenden darüber hinaus, weitere fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. Folgende in den Kombinationsstudiengängen als Teilstudiengänge eingerichtete Angebote können als Erweiterungsstudium studiert werden:

- Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.): alle Teilstudiengänge 2 und 3 (ErweiterungsPO BEd-SP)
- Kombinationsstudiengang 02 Lehramt an Grundschulen (B.Ed.): alle Teilstudiengänge 3 (ErweiterungsPO BEd-G)
- Kombinationsstudiengang 03 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.): alle Teilstudiengänge 1 und 2 (ErweiterungsPO MEd-SP)

Die Bachelor-Lehramtsstudiengänge in Wuppertal weisen bereits ein lehramts- und schulformbezogenes Profil auf, welches in den sonderpädagogischen bzw. bildungswissenschaftlichen Anteilen der Studiengänge ausgebildet und auch mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Education zum Ausdruck gebracht wird. Die Bachelor-Kombinationsstudiengänge beinhalten ein verpflichtendes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das an einer Schule der entsprechenden Schulform absolviert wird, und ein Berufsfeldpraktikum außerhalb des Schulsystems.

Der Master-Kombinationsstudiengang setzt die Ausbildung in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und den bildungswissenschaftlichen bzw. sonderpädagogischen Anteilen schulformbezogen fort und beinhaltet ein durch Universität, Studienseminare und Schulen begleitetes verpflichtendes Praxissemester an einer Schule der entsprechenden Schulform, das curricular verankert ist. Die Masterabschlüsse fokussieren auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) an öffentlichen Schulen, gualifizieren aber auch für andere Bildungsbereiche.

2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) werden in der Prüfungsordnung (§ 1 PO BEd-SP, Anlage A1) definiert:

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse

sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Kombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) werden in der Prüfungsordnung (§ 1 PO MEd-SP, Anlage A3) definiert:

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudienganges Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education weist die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach. Dieser Abschluss erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst dieser Schulform.

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) werden in der Prüfungsordnung (§ 1 PO BEd-G, Anlage A5) definiert:

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinatorischen Studienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt an Grundschulen führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

In ihrem Selbstbericht erläutert die Bergische Universität Wuppertal ausführlich die übergeordneten Qualifikationsziele der drei Kombinationsstudiengänge. Auch die Berufsfeldorientierung und die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement werden explizit dargelegt. Diese übergeordneten Qualifikationsziele der drei Kombinationsstudiengänge werden im Akkreditierungsbericht des parallel durchgeführten Akkreditierungsverfahrens P-0654-1 detailliert dargestellt und bewertet. Des Weiteren finden sich Fassungen der Qualifikationsziele auch in den Kurzprofilen der Studiengänge sowie in den Textbausteinen der Diploma Supplements (vgl. Anlagen D).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Studierenden verfügen über das von der KMK geforderte fachspezifische Kompetenzprofil: [...] Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln und ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks (KMK I). [...] Verortung ihrer eigenen ästhetischen Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis- und Ausdrucksmodi zu verorten (KMK II). [...] Grundlegende fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, Kenntnis kunsthistorischer Strömungen und Positionen (KMK III). [...] Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen (KMK IV). [...] Verständnis spezifischer Medialitäten (KMK V). [...] Erfahrungen in der Planung und Anwendung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze im Praxisfeld Schule (KMK VI). 7. kunstdidaktisches Reflexionsvermögen (KMK VII). [...]

Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs [...] verfügen [...] über ein möglichst breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ein kritisches Verständnis und eine erkenntnistheoretisch begründete Reflexion wichtiger Theorien, Prinzipien und Methoden der drei Domänen des Faches. Weiterhin verfügen die Absolvent*innen über instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen und sind in der Lage, diese in verschiedene Berufsfelder im außerunterrichtlichen schulischen Bereich sowie in an das Bachelorstudium anschließende Masterstudiengänge – insbesondere in einen entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Master of Education – einzubringen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 18).

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Absolvent*innen verfügen über vielfältige musikalische Fertigkeiten sowie musiktheoretische, musikwissenschaftliche, musikpädagogische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse. Sie besitzen eine Vermittlungskompetenz mit einem Schwerpunkt auf Heterogenität und Inklusion im Bereich der Musik, durch die sich unterschiedliche Berufsfelder eröffnen. Die Studierenden, erfüllen das von der KMK geforderte fachspezifische Kompetenzprofil [...]: [...] "[V]ielseitige, musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen..." (im Folgenden als KMK I bezeichnet). [...] "Wissen und praktische Erfahrung mit der Musik verschiedener Kulturen und Genres..." (KMK II). [...] "[F]achwissenschaftliche und grundlegend

fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten..." (KMK III). [...] Kenntnisse über "musikpädagogische Forschung..." (KMK IV). [...] "[E]rstes Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie Grundlage eines musikdidaktischen Reflexionsvermögens" (KMK V). [...] "[E]rste reflektierte Erfahrung in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht..." (KMK VI). [...]

Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs [...] verfügen über vielfältige grundlegende musikalische Fertigkeiten (u.a. Instrumentalspiel, Gesang, Liedbegleitung) und sind in der Lage, musikwissenschaftliche Phänomene (Musikwissenschaft), musikalische Umgangsweisen und didaktische Vorgehensweisen (Musikpädagogik) darzustellen und einzuordnen, insbesondere in inklusiven Settings. [...] [Sie] verfügen durch individualisiertes Arbeiten und Lernen in kleinen Seminargruppen (Musikpädagogik, Musikwissenschaft) bzw. im Einzel- oder Kleingruppenunterricht (Künstlerische Praxis) grundlegende Kenntnisse, Lernprozesse im inklusiven Umfeld ganzheitlich zu erfassen und sich reflektiert in diese konstruktiv einzubringen. [...] Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs [...] erwerben durch erfolgreiche Musikpraxis in musikalischen und interdisziplinären Projekten (u.a. Literaturkonzerte, Pop-Podium, Rockbandarbeit, diverse Ensembles, Chor- und Orchester, KulturCampus Wuppertal) die grundlegende Fähigkeit, vielfältige Formen sozialen Miteinanders erfolgreich zu initiieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 19 f.).

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Sport im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education verfügen über breites grundlegendes fachspezifisches Wissen in den sportwissenschaftlichen Teildisziplinen Sportpädagogik und -didaktik, Sportsoziologie, Sportmedizin sowie in der Bewegungs- und Trainingswissenschaft. Sie besitzen ein kritisches Verständnis wichtiger Theorien, Konzepte und Methoden und sind der Lage, sportbezogene Phänomene bezogen auf die sportwissenschaftlichen Teilgebiete interdisziplinär zu analysieren. Darüber hinaus verfügen sie in den zentralen Bewegungsfeldern Leistung und Gestaltung, Spiel und weiteren sportartspezifischen und sportartübergreifenden Bewegungsfeldern über sportpraktisches und methodisches Wissen im Theorie-Praxis-Verbund. Die Absolvent*innen sind in der Lage, Spezifika der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur vor dem Hintergrund von Behinderung und sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu reflektieren, didaktisch-methodische Konsequenzen bezogen auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand begründet abzuleiten und anwendungsorientiert umzusetzen. Sie besitzen einen

professionellen Habitus im Kontext des Anwendungsfeldes Schulsport (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 21).

Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Studierenden verfügen über das von der KMK geforderte fachspezifische Kompetenzprofil: [...] Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln und ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks (KMK I). [...] Verortung ihrer eigenen ästhetischen Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis- und Ausdrucksmodi zu verorten (KMK II). [...] Grundlegende fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, Kenntnis kunsthistorischer Strömungen und Positionen (KMK III). [...] Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen (KMK IV). [...] Verständnis spezifischer Medialitäten (KMK V). [...] Erfahrungen in der Planung und Anwendung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze im Praxisfeld Schule (KMK VI). [...] kunstdidaktisches Reflexionsvermögen (KMK VII). [...] Die Absolvent*innen [...] verfügen [...] über ein möglichst breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ein kritisches Verständnis und eine erkenntnistheoretisch begründete Reflexion wichtiger Theorien, Prinzipien und Methoden der drei Domänen des Faches. Weiterhin verfügen die Absolvent*innen über instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen und sind in der Lage, diese in verschiedene Berufsfelder im außerunterrichtlichen schulischen Bereich sowie in an das Bachelorstudium anschließende Masterstudiengänge – insbesondere in einen entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Master of Education – einzubringen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 22 f.).

Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Studierenden erfüllen das von der KMK geforderte fachspezifische Kompetenzprofil [...]: [...] "[V]ielseitige, musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen…" (im Folgenden als KMK I bezeichnet). [...] "Wissen und praktische Erfahrung mit der Musik verschiedener Kulturen und Genres…" (KMK II). [...] "[F]achwissenschaftliche und grundlegend fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten…" (KMK III). [...] Kenntnisse über

"musikpädagogische Forschung…" (KMK IV). [...] "[E]rstes Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie Grundlage eines musikdidaktischen Reflexionsvermögens" (KMK V). [...] "[E]rste reflektierte Erfahrung in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht..." (KMK VI). [...] Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education verfügen über vielfältige grundlegende musikalische Fertigkeiten (u.a. Instrumentalspiel, Gesang, Liedbegleitung) und sind in der Lage, musikwissenschaftliche Phänomene (Musikwissenschaft), musikalische Umgangsweisen und didaktische Vorgehensweisen (Musikpädagogik) darzustellen und einzuordnen. [...] Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education verfügen durch individualisiertes Arbeiten und Lernen in kleinen Seminargruppen (Musikpädagogik, Musikwissenschaft) bzw. im Einzel- oder Kleingruppenunterricht (Künstlerische Praxis) grundlegende Kenntnisse, Lernprozesse im schulischen Umfeld ganzheitlich zu erfassen und sich reflektiert in diese konstruktiv einzubringen. [...] Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education erwerben durch erfolgreiche Musikpraxis in musikalischen und interdisziplinären Projekten (u.a. Literaturkonzerte, Pop-Podium, Rockbandarbeit, diverse Ensembles, Chor- und Orchester, KulturCampus Wuppertal) die grundlegende Fähigkeit, vielfältige Formen sozialen Miteinanders erfolgreich zu initiieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 23 f.).

Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Sport im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education verfügen über breites und grundlegendes fachspezifisches Wissen in den sportwissenschaftlichen Teildisziplinen Sportpädagogik und -didaktik, Sportsoziologie, Sportmedizin sowie in der Bewegungs- und Trainingswissenschaft und vertiefen ihre Kenntnisse themenspezifisch. Sie erwerben ein kritisches Verständnis wichtiger Theorien, Konzepte und Methoden und sind der Lage, sportbezogene Phänomene bezogen auf die sportwissenschaftlichen Teilgebiete zu analysieren. Insbesondere erwerben sie grundschulbezogenes fachdidaktisches Wissen und entwickeln ihr professionelles Selbst als Sportlehrkraft in der Grundschule weiter. Zudem kennen sie Fragestellungen und zentrale empirische Methoden geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung und sind in der Lage, eigene Forschungsfragen abzuleiten, ausgewählte Forschungsmethoden anzuwenden, diese

theoretisch wie methodologisch fundiert zu beurteilen, diskursiv zu reflektieren und digital aufzubereiten. Darüber hinaus erwerben sie in den zentralen Bewegungsfeldern Können und Leistung, Kreativität und Gestaltung, Spiel und weiteren sportartspezifischen und sportartübergreifenden Bewegungsfeldern sportpraktisches und methodisches Wissen im Theorie-Praxis-Verbund. Die Absolvent*innen sind in der Lage, Spezifika der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur in Bezug auf Heranwachsende im Grundschulalter zu reflektieren, didaktisch-methodische Konsequenzen bezogen auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand begründet abzuleiten und anwendungsorientiert umzusetzen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 25).

Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Studierenden verfügen über das von der KMK geforderte fachspezifische Kompetenzprofil: [...] Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln und ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks (KMK I). [...] Verortung ihrer eigenen ästhetischen Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis- und Ausdrucksmodi zu verorten (KMK II). [...] Grundlegende fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, Kenntnis kunsthistorischer Strömungen und Positionen (KMK III). [...] Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen (KMK IV). [...] Verständnis spezifischer Medialitäten (KMK V). [...] Erfahrungen in der Planung und Anwendung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze im Praxisfeld Schule (KMK VI). 7. kunstdidaktisches Reflexionsvermögen (KMK VII). [...]

Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Kunst des MEd-SP verfügen hierauf aufbauend insbesondere in der Kunstgeschichte (KUN6A-SP und KUN6B-SP) über erweitertes und vertieftes Wissen und Verstehen. In der Kunstpädagogik (KUN10B-SP, KUN11A-SP, KUN12C-SP) verfügen sie über vertieftes Wissen über das Fach und können dieses begründet sowie forschungsund problemorientiert, auch unter fachspezifischer Berücksichtigung von Heterogenität und Inklusion anwenden. (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 18).

Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Absolvent*innen verfügen über vielfältige musikalische Fertigkeiten

sowie musiktheoretische, musikwissenschaftliche, musikpädagogische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse. Sie besitzen eine Vermittlungskompetenz mit einem Schwerpunkt auf Heterogenität und Inklusion im Bereich der Musik, durch die sich unterschiedliche Berufsfelder eröffnen. Die Studierenden, erfüllen das von der KMK geforderte fachspezifische Kompetenzprofil [...]: [...] "[V]ielseitige, musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen..." (im Folgenden als KMK I bezeichnet). [...] "Wissen und praktische Erfahrung mit der Musik verschiedener Kulturen und Genres..." (KMK II). [...] "[F]achwissenschaftliche und grundlegend fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten..." (KMK III). [...] Kenntnisse über "musikpädagogische Forschung..." (KMK IV). [...] "[E]rstes Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie Grundlage eines musikdidaktischen Reflexionsvermögens" (KMK V). [...] "[E]rste reflektierte Erfahrung in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht..." (KMK VI). [...]

Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education verfügen über vertieftes, forschungsbezogen erworbenes fachspezifisches Wissen in den genannten Bereichen und sind in der Lage, diese auf die schulische Berufspraxis theoriegeleitet zu beziehen. [...] [Sie] vertiefen die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und haben die Fähigkeiten gewonnen, auch mit Unerwartetem und individuellen Problemen im inklusiven Kontext souverän umzugehen, in dem sie Prozesse des wissenschaftlichen und musikpraktischen Lernens selbst steuern und gestalten können. [...] Die Absolvent*innen [...] entwickeln durch unterrichtsbezogene Lehrangebote (Arrangieren für das Klassenmusizieren u.a.) schulformspezifische kommunikative Fähigkeiten. In kleinen Seminargruppen (Musikpädagogik, Musikwissenschaft) haben sie gelernt, wissenschaftliche Lehr- und Lerninhalte zu präsentieren, in der Schulpraxis umzusetzen und auf hohem Niveau zu diskutieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 19 f.).

Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des vorliegenden Teilstudiengangs in ihrem Selbstbericht wie folgt: Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Sport im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education besitzen ein vertieftes fachspezifisches Wissen in einem anwendungsbezogenen Projekt zur Inklusion im Schulsport. Sie sind in der Lage, ihre sportwissenschaftlichen Kenntnisse selbstständig zu erweitern und in komplexen Zusammenhängen anzuwenden, eigene Forschungsfragen zum inklusiven Schulsport zu entwickeln und diese forschungsmethodisch begründet zu bearbeiten. Sie können die Ergebnisse ihrer Projekte auf hohem Niveau präsentieren und kritisch zu

Forschungsergebnissen anderer Stellung beziehen. Sie sind befähigt, sich reflektiert mit Themen und Methoden sportbezogener Vermittlung auseinanderzusetzen und Unterrichtssequenzen für inklusive Lerngruppen zu entwickeln, praktisch zu erproben und die Durchführung vor dem Hintergrund ihres theoretischen und methodischen Wissens kritisch zu analysieren. Sie verfügen über ein weiterentwickeltes berufliches Selbstbild (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 21).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden bestätigen, dass alle zu akkreditierenden Teilstudiengänge klar definierte und ausgegebene Qualifikationsziele aufweisen, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung angemessen Rechnung tragen. Zwar variieren die ausgegebenen Qualifikationsziele im Selbstbericht, in der Prüfungsordnung und in den Diploma Supplements hinsichtlich Länge und Detailierungsgrad, doch sind sie in sich konsistent. Die Gutachtenden begrüßen es explizit, dass die Qualifikationsziele in die übergeordneten Ordnungen der Kombinationsstudiengänge aufgenommen wurden und den Studierenden somit transparent zugänglich sind. Die ausgegebenen fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationsziele beinhalten verschiedene Dimensionen von Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), so wird beispielsweise in den Bachelorstudiengängen Grundlagenwissen vermittelt, welches anschließend im Laufe des Studiums und insbesondere in den konsekutiven Masterstudiengängen vertieft wird. Als Beispiel wäre hier exemplarisch die Vertiefung der instrumentalen Kompetenz im Teilstudiengang Musik des Masterstudiengangs zu nennen. Im Teilstudiengang Kunst findet sich eine solche Vertiefung insbesondere in der Kunstgeschichte und im Teilstudiengang Sport findet eine Vertiefung der sportwissenschaftlichen Kompetenzen statt. Die Dimension Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) findet sich insbesondere in den Fachdidaktiken, die auf die Befähigung zur Vermittlung des erworbenen Wissens im Rahmen des Lehramts abzielen. Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis sind ebenso elementare Bestandteile der Lehramtsausbildung und schlagen sich u. a. in den Praxissemestern nieder. Hierbei wohnt insbesondere die Dimension Kommunikation der Lehramtsausbildung quasi fachimmanent inne. Die optionalen lehramtsspezifischen Möglichkeiten der studentischen Mobilität (vgl. das nachfolgende Kapitel 2.3.2.2 dieses Berichts) sowie die enge Verzahnung mit dem Vorbereitungsdienst - insbesondere in den Masterstudiengängen, tragen zu einem professionellen Selbstbild sowie zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen bei. Die Gutachtenden bestätigen außerdem die Einschätzung, dass die Teilstudiengänge des Masterstudiengangs grundsätzlich promotionsbefähigend sind und somit dem Masterniveau entsprechen.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.2.1 Curriculum(§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen zu akkreditierenden Teilstudiengängen ist die Modulabfolge nicht fest vorgegeben, sodass die im Folgenden präsentierten Studienverläufe exemplarischer Natur sind. Im Nachfolgenden werden lediglich die Curricula der Teilstudiengänge beschrieben. Um dennoch einen Überblick über teilstudiengangübergreifende Inhalte – wie etwa das Praxissemester – zu erhalten, sollen eingangs die Kombinationsstudiengänge in aller Kürze noch einmal vorgestellt werden.

Die Lehrveranstaltungen innerhalb der Module werden polyvalent angeboten. Die Hochschulleitung führte aus, dass die Studierenden der verschiedenen Schulformen (oder der nicht lehramtsbezogenen Studiengänge) jeweils getrennte Studieninhalte präsentiert bekommen und somit eine Binnendifferenzierung innerhalb der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Hierzu wurden nach Aussagen der Hochschule insbesondere die fachdidaktischen Inhalte schulformspezifisch zugeschnitten. Des Weiteren würde auch in den Projektarbeiten nach Schulformen spezifiziert. Die Lehrenden ergänzten, dass sie durch die Anmeldung der Studierenden im Online-System StudiLöwe vorab bereits einsehen können, welche Studierenden einen Kurs besuchen wollen und dementsprechend die Veranstaltung schulformspezifisch auf die Bedürfnisse der Kohorte zuschneiden können. Außerdem führten die Programmverantwortlichen und Lehrenden aus, dass sie schulformspezifischen Angebote aus Kapazitätsgründen nicht jedes Semester anbieten könnten und dann Regelstudienzeitüberschreitungen fürchten würden. Die Studierenden gaben an, dass in den Fachdidaktiken sehr viel Wert daraufgelegt wird, dass sie anwendungsbezogene Beispiele geben können. Dennoch gaben sie an, dass sie sich insgesamt mehr schulformspezifische Inhalte wünschen würden, da häufig auch in den höheren Semestern oder in den Veranstaltungen der Masterstudiengänge jedes Mal Grundlagen wiederholt würden, um auch Studierende nicht-sonderpädagogischer Fächer inhaltlich mitnehmen zu können. Aus Sicht der Studierenden kommt dadurch in vielen Fällen nicht die gewünschte Tiefe beispielsweise sonderpädagogischer Inhalte zustande. Die Gutachtenden erfragten außerdem, ob die genannten Förderschwerpunkte in den sonderpädagogischen Studiengängen als roter Faden fungierten. Vertreter*innen der Hochschule gaben an, dass sie diese nicht teilstudiengangübergreifend fokussieren, aber versuchen darauf zu achten, in jedem Modul und in jeder Lehrveranstaltung digitale und inklusive Fragestellungen aufzugreifen. Auch in den Teilstudiengängen des neuen Grundschullehramtsstudiengangs werden solche inklusionsorientierten Fragestellungen jeweils in Modul 4 aufgegriffen. Die Lehrenden ergänzten außerdem, dass solche Fragestellungen regelmäßig als Transferleistung eingebracht werden, auch wenn es nicht explizit in den Modulbeschreibungen steht. Das Thema Digitalisierung wird in den Teilstudiengängen der Kunst außerdem auch integriert über die Nutzung von beispielsweise 3D-Druckverfahren und die Nutzung neuer Medien in der Bildproduktion aufgegriffen.

In den zu akkreditierenden Teilstudiengängen kommen die folgenden Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Übung, Seminar, Vorlesung, Projekt, Projektseminar, Praktischer Unterricht (vgl. Modulhandbücher, Anlagen G1–9).

Des Weiteren bieten die Teilstudiengänge ein wöchentliches, optionales außercurriculares Kolloquium an, in welchem die Studierenden die Möglichkeit haben, offene Fragen bezüglich ihrer Abschlussarbeiten zu diskutieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)

Sachstand

Der Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) besteht aus dem Teilstudiengang Sonderpädagogik sowie zwei fachspezifischen Teilstudiengängen. Als erster fachspezifischer Teilstudiengang können die Fächer Deutsch oder Mathematik studiert werden. Als zweiter fachspezifischer Teilstudiengang kann das nicht belegte Fach (Deutsch oder Mathematik) oder eines der weiteren 13 angebotenen Teilstudiengänge gewählt werden. *Der Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education zeichnet sich dadurch aus, dass die durch die Lehramtszugangsverordnung (LZV) geforderten Bereiche – Bildungswissenschaften und zwei Förderschwerpunkte – im Bachelorstudium interdisziplinär gelehrt und erst im Masterstudium auf die entsprechenden Teilstudiengänge aufgeteilt werden (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 1). Die Begutachtung des Mantelstudiengangs "Sonderpädagogische Förderung" (B.Ed.) wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.*

Kombinationsstudiengang 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Sachstand

Der Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung, dem Lernbereich Mathematische Grundbildung, einem weiteren wählbaren Fach sowie dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften. Als Teilstudiengang 03 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Die Begutachtung des Mantelstudiengangs "Lehramt an Grundschulen" (B.Ed.) wird parallel in einem gesonderten Verfahren

durchgeführt.

Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Sachstand

Der Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) baut auf dem Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) auf. Er gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge, die jeweils in den Fakultäten eingerichtet sind, den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang sowie die Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. In dem Studiengang mit dem Abschluss Master of Education ist nach § 12 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) ein Praxissemester in den Studienfächern in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren. Ziel des Praxissemesters ist es, die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. Das Praxissemester umfasst einen universitären Teil – vorbereitende und begleitende Veranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften (insgesamt 12 LP) – sowie einen schulpraktischen Teil in der angestrebten Schulform (13 LP), der an den kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an Schulen im Bereich der Ausbildungsregion absolviert wird (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 30).

Die Begutachtung des Mantelstudiengangs "Lehramt für sonderpädagogische Förderung" (M.Ed.) wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)

Sachstand

Ihr Profil erhalten die Teilstudiengänge zum einen durch eine auf den bewährten Säulen kunstpädagogischer Ausbildung (künstlerisch-praktisch, kunsthistorisch, kunstpädagogisch) basierende Studienstruktur. [...] Die Gestaltung des Studienfaches Kunst integriert in ausgewogenem Verhältnis die klassischen Gattungen der künstlerischen Praxis, ein breites Spektrum grundlegender Methoden der Kunstgeschichte sowie einen Überblick über alle Epochen in das Studium.

Im Fach Kunst sind im Verlauf des Studiums [...] BEd-SP [...] insgesamt [...] 38 LP [zu erwerben]. Das Studium gliedert sich in kunstpraktische [...], kunsthistorische [...] und kunstpädagogische [...] Studienanteile. Die mit weiteren zehn Leistungspunkten bedachte Bachelor-Thesis kann im Fach Kunst geschrieben werden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Allgemeinen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (vgl. Anlage M2). Das Studium des Teilstudiengangs Kunst umfasst im BEd-SP vier Module, im BEd-SP fünf Module, darunter das Vorbereitungs-Begleitmodul zum Praxissemester sowie das Projekt/Forschungsprojekt (vgl. Anlagen G1 und G2). Das Studium der Kunst gliedert sich in kunstpraktische, kunsthistorische und kunstpädagogische Studienanteile. Das kunstpraktische (KUN1-SP) und das kunsthistorische (KUN5-SP) Grundlagenmodul sind für die ersten beiden Studiensemester vorgesehen und enthalten Einführungsveranstaltungen im Bereich Kunstpraxis und Kunstgeschichte. Die Kunstpraxis ist in zwei Niveaustufen (KUN1-G und KUN2-G) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. Jede Niveaustufe umfasst vier klassische Gattungen der Kunstpraxis. Die kunsthistorische Lehre beschränkt sich im Bachelor auf einen systematischen Überblick über die Kunstwissenschaften (KUN5-SP a) und eine systematische Einführung in ein breites Methodenspektrum der Kunstgeschichte (KUN5-SP b). Das Grundlagenmodul der Kunstpädagogik im BEd-SP (KUN10A-SP) umfasst systematische Grundlagen der Kunstpädagogik (KUN-10-SP c), entwicklungspsychologische und diagnostische Grundlagen (KUN-10-SP a) sowie für die Sonderpädagogik spezifisch relevante Lernprozesse (KUN-10-SP b). [...] Die Lehr- und Lernformen reichen dabei von klassischen geisteswissenschaftlichen Formaten wie Vorlesung [...] und Seminar [...] über Kolloquien, Exkursionen und Projekte bis zu den spezifischen künstlerischen Lehrformen des angeleiteten Wertstattbetriebs und des individuell betreuten Atelierstudiums [...] sowie die Organisation von und Beteiligung an Ausstellungen. Insbesondere die kunstpraktischen Lehrveranstaltungen [...]. Die kunstpädagogischen [...] und kunsthistorischen [...] Lehrangebote sind teils als Vorlesungen, teils in diskursiver Seminarform angelegt [...]. Die Lehre in der Kunstgeschichte bezieht sich auf alle Epochen und berücksichtigt dabei neuere und innovative Methoden und Fragestellungen. [...] Alle Module sind Pflichtmodule, alle Modulkomponenten sind verpflichtend. Die inhaltliche Füllung der kunstpädagogischen Komponenten ist teilweise nach Maßgabe des Lehrangebots wählbar. Die meisten Modulkomponenten sind zeitlich flexibel studierbar; die

Tabelle[n] in Anlagen H1 und H2 geben einen möglichen Studienablauf an (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 30 f.).

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)

Sachstand

Sein Profil erfährt der Teilstudiengang zum einen durch eine auf den bewährten Säulen musikpädagogischer Ausbildung (künstlerisch, wissenschaftlich, didaktisch) basierende Studienstruktur. [...] Zum zweiten wird dem Fach Gesang innerhalb des Studiums besonderes Gewicht beigemessen [...]. Durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung kann der Stellenwert des Teilgebietes Gesang von den Studierenden mitbestimmt werden. Schließlich strebt die Gestaltung des Studienfaches Musik danach, die Sparten der so genannten "klassischen" und "populären" Musik in ausgewogenem Verhältnis in das Studium zu integrieren. [...] Im Fach Musik sind im Verlauf des BEd-SP: 38 LP [...] [zu erwerben]. Die mit weiteren zehn Leistungspunkten bedachte Bachelor-Thesis kann im Fach Musik geschrieben werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Allgemeinen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (vgl. Anlage M3). Das Studium umfasst im Teilstudiengang Musik [...] fünf Module [...]. Im Teilstudiengang [...] besuchen die Studierenden Veranstaltungen, die in die fachspezifischen Methoden und Fragestellungen einführen (Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Akkordinstrument) und vertiefen ihre musiktheoretischen sowie künstlerischen Kenntnisse, die im Sinne der pädagogischen Anwendbarkeit gebündelt werden. Im Modul SP_MUS4 werden diese musikpädagogischen Grundlagen wissenschaftlich reflektiert. [...] Das Grundlagenmodul SP_MUS 1 ist für die ersten beiden Studiensemester vorgesehen und enthält Einführungsveranstaltungen im Bereich Musikpädagogik, Musikwissenschaft und im Spiel von Akkordinstrumenten. Die künstlerische Praxis ist in drei Niveaustufen (I, II und III) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. Jede Niveaustufe enthält Einzelunterricht im künstlerischen Haupt- und Nebenfach (bzw. Mitwirkung in künstlerischen Projekten) sowie weitere Fächer, die der künstlerischen Praxis zugeordnet sind (vgl. Modulhandbuch in Anlage G4). Die Nebenfach-Prüfung wird in der Regel nach dem vierten Semester, die Hauptfach-Prüfung nach dem sechsten Semester abgelegt, so dass es am Ende des Studiums keine Überlastung mit künstlerischen Prüfungen gibt. Für die Musikpädagogik gibt es als Aufbaustufe im BEd-SP nach den Einführungsveranstaltungen ein eigenes Modul mit neun Leistungspunkten. [...] Einzel- und Gruppenunterricht im musikpraktischen Bereich ermöglichen in besonderem Maße studierendenzentriertes Lehren und Lernen. [...]. In den Fächern Gesang und Klavier sowie in weiteren Instrumentalfächern (z.B. Schlagzeug, Gitarre/ E-Gitarre) besteht ein Lehrangebot sowohl im Bereich der "klassischen" als auch im

Bereich der "populären" Musik. Erwünscht ist, dass die Studierenden im Laufe ihres Studiums in beiden Bereichen gearbeitet haben; es ist aber möglich, einen individuellen Schwerpunkt in der einen oder anderen Richtung zu setzen. Auch in der musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Lehre sowie in den vom Fach Musikpädagogik durchgeführten Veranstaltungen und Projekten findet sowohl klassische als auch populäre Musik Berücksichtigung (Moderationskonzerte, Chor und Orchester der Bergischen Universität, Bandarbeit, Schulprojekte, Semesterkonzerte der Gesang- und Instrumentalklassen). Alle Module sind Pflichtmodule, alle Modulkomponenten sind verpflichtend. Das künstlerische Haupt- und Nebenfach sind wählbar, wobei eines der beiden Fächer Gesang sein muss. Beim Akkordinstrument [...] kann zwischen Klavier und Gitarre gewählt werden; diejenigen, die als Haupt- oder Nebenfach Klavier studieren, müssen Gitarre wählen und umgekehrt. Die inhaltliche Füllung der musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Komponenten ist nach Maßgabe des Lehrangebots wählbar. Die meisten Modulkomponenten sind zeitlich flexibel studierbar, die Tabelle[n] in Anlage H4 [...] gibt nur einen möglichen, gleichwohl 'idealen' Studienablauf an. Die Reihenfolge ist nur bei den Komponenten Hauptfach (1., 2. Semester etc.) und Harmonielehre/Hörerziehung (1. und 2. Semester) strikt vorgeschrieben (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 32 f.).

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)

Sachstand

Die curriculare Struktur umfasst sechs Module im Teilstudiengang Sport des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education [...] (vgl. Anlage[n] G7 [...]). Angesichts der besonderen Struktur sportwissenschaftlicher (Teil-)Studiengänge finden sich [...] Theoriemodule und drei fachpraktisch-methodische Module. [...] Im Aufbau des Teilstudiengangs Sport sind neben der Verbindung von methodisch-sportpraktischen und theoretischen Studieninhalten folgende Aspekte handlungsleitend: systematischer Aufbau sportwissenschaftlichen Wissens, der sich auf zentrale Bereiche der Sportwissenschaft sowie der aktuellen Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur erstreckt, Schaffung von Anwendungsmöglichkeiten in konkreten Handlungssituationen, die bereits Bezüge zum späteren Berufsfeld aufweisen. [...] SP_SPO 1: Das Modul 1 dient zur fachlich fundierten und gezielten Einführung in das sportwissenschaftliche Studium. Es vermittelt über seine orientierende Funktion hinaus bereits grundlegende Kenntnisse (etwa in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Sportwissenschaft" z. B. sportwissenschaftliches Arbeiten). In diesem Modul werden zudem zentrale methodische Zugänge eröffnet (etwa in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Vermittlungspraxis" z. B. adressatengerechte methodische Maßnahmen zur Vermittlung unterschiedlicher Sportthemen). Daher

sind die Studierenden mit dem Abschluss dieses Moduls in der Lage, fachwissenschaftliche Problemstellungen zu identifizieren sowie Vermittlungsmethoden ansatzweise zu reflektieren. SP SPO2 und 3: Die Module 2 und 3 decken zentrale Theoriefelder der Sportwissenschaft ab. Sie intendieren zunächst über verpflichtende Grundlagenveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Teildisziplinen Sportpädagogik, Sportsoziologie, Sportmedizin, Bewegungs- und Trainingswissenschaft den Erwerb komprimierten und integrierten Wissens und Verstehens derjenigen Fachgebiete, die für die Sportwissenschaft zentral sind und durch Universitätsprofessuren abgedeckt werden. SP_SPO4: Modul 4 stellt, aufbauend auf den sportwissenschaftlichen Grundlagen, eine sonderpädagogische Profilierung dar und nimmt das spätere Berufsfeld in den Blick. Es werden sowohl schulische als auch außerschulische Inszenierungen von Bewegung, Spiel und Sport von Heranwachsenden mit Behinderung resp. mit sonderpädagogischem Förderbedarf thematisiert und analysiert. SP_SPO5 und 6: Die Module 5 und 6 umfassen zentrale Sportarten und Bewegungsfelder, die in besonderem Maße die Verbindung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung als auch von fachbezogenem Wissen mit (fachlich) relevanten Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Konkretisierungen ermöglichen. Das Besondere an der Struktur dieser "fachpraktisch-methodischen Module" ist die curricular gezielt angestrebte Wissensaneignung in exemplarisch ausgewählten Bewegungsfeldern, die für sportwissenschaftliche Tätigkeitsfelder in Erziehungsinstitutionen wesentlich sind. Daher wurde die hohe Komplexität des alltagskulturellen Sportsystems durch eine Auswahlstruktur reduziert, der die Orientierung an Sinnmustern des Sports zugrunde liegt. So sind in Modul 5 Leichtathletik und Schwimmen unter dem Begriff "Leistung" vereint, Gymnastik/Tanz und Gerätturnen unter dem Begriff "Gestaltung". Große Sportspiele und Rückschlagspiele sind im Teilmodul "Spiel" zusammengefasst, das gemeinsam mit dem Teilmodul "sportpraktische Erweiterung" das Modul 6 bildet. Letzteres bietet die Möglichkeit, einen weiteren Bewegungsbereich zu wählen, der den Kanon eher traditioneller Sportarten überschreitet, um auf die Schnelllebigkeit des gesellschaftlichen, auch den Sport beeinflussenden Wandels künftig adäguat vorbereitet zu sein. Im Fokus stehen in diesen beiden Modulen insbesondere Fragen der Analyse und Vermittlung sowie Organisation und adressatengerechter Gestaltung von Sport und Bewegung in und für spezifische Zielgruppen. [...] In den Teilstudiengängen Sport beider Kombinationsstudiengänge überwiegen Pflichtelemente, die der Notwendigkeit, grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse bei einer (relativ) begrenzten Anzahl von Leistungspunkten zu vermitteln sowie der (relativ) geringen Anzahl an Studierenden geschuldet sind. Wahlmöglichkeiten bestehen in den Modulen 4-6 [...]. [...] Modul 4 ist mit Blick auf die Profilierung Sonderpädagogische Förderung neu konzipiert worden, die Veranstaltungen stehen jedoch auch Studierenden anderer lehramtsbezogener Studiengänge offen, um einerseits den Anforderungen einer inklusiven Schulentwicklung, die alle Lehramtsstudierende betreffen, gerecht zu werden und andererseits angemessene Teilnehmer*innenzahlen in den Seminaren

gewährleisten zu können (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 33 f.). Ähnlich wie in den vorangehend beschriebenen Teilstudiengängen kann auch im Teilstudiengang Sport eine Bachelorarbeit im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten angefertigt werden (vgl. Modulhandbuch, Anlage G7).

Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)

Sachstand

Sein Profil erhält der Teilstudiengang Kunst zum einen durch eine auf den bewährten Säulen kunstpädagogischer Ausbildung (künstlerisch-praktisch, kunsthistorisch, kunstpädagogisch) basierende Studienstruktur. [...] Die Gestaltung des Studienfaches Kunst integriert in ausgewogenem Verhältnis die klassischen Gattungen der künstlerischen Praxis, ein breites Spektrum grundlegender Methoden der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte sowie einen Überblick über alle Epochen in das Studium. Im Teilstudiengang Kunst des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education sind im Verlauf des Bachelorstudiums 55 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium gliedert sich in kunstpraktische (KUN1-G, KUN2-G, KUN3A-G), kunsthistorische (KUN5-G, KUN6A-G, KUN6B-G) und kunstpädagogische (KUN10A-G) Studienanteile. Das Studium des Teilstudiengangs Kunst umfasst insgesamt sieben Module [...] (vgl. Anlage G3). Die mit weiteren zehn Leistungspunkten bedachte Bachelor-Thesis kann im Fach Kunst geschrieben werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Allgemeinen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (vgl. Anlage M2). Das kunstpraktische (KUN1-G) und das kunsthistorische (KUN5-G) Grundlagenmodul sind für die ersten beiden Studiensemester vorgesehen und enthalten Einführungsveranstaltungen im Bereich Kunstpraxis und Kunstgeschichte. Die Kunstpraxis ist zwei Niveaustufen (KUN1-G und KUN2-G) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. Jede Niveaustufe umfasst vier klassische Gattungen der Kunstpraxis. Ein Modul zur kunstpraktischen Vertiefung (KUN3A-G) schließt an. Das kunsthistorische Einführungsmodul verbindet einen systematischen Überblick über die Kunstwissenschaften (KUN5-G a) mit einer systematischen Einführung in ein breites Methodenspektrum der Kunstgeschichte (KUN5-G b). Vertieft und erweitert wird dies als Aufbaustufe in einem methodenorientierten Überblick über alle Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte in zwei Modulen (KUN6A-G, KUN6B-G). Für die Kunstpädagogik gibt es als Grundlage im BEd-G ein eigenes Modul (KUN10A-G), das systematische und für die Grundschule besonders relevante entwicklungspsychologische Grundlagen der Kunstpädagogik vermittelt. Die Lehr- und Lernformen reichen dabei von klassischen geisteswissenschaftlichen Formaten wie Vorlesung und Seminar über Kolloquien, Exkursionen und Projekten bis zu den spezifischen künstlerischen Lehrformen des angeleiteten Wertstattbetriebs und des individuell

betreuten freien Atelierstudiums sowie die Organisation von und Beteiligung an Ausstellungen. Insbesondere die kunstpraktischen Lehrveranstaltungen (KUN1-SP, KUN2-SP, KUN3A-G) ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen. Die kunstpädagogischen (KUN10A-G) und kunsthistorischen (KUN5-G, KUN6A-G, KUN6B-G) Lehrangebote sind teils als Vorlesungen, teils in diskursiver Seminarform angelegt [...]. Die Lehre in der Kunstgeschichte bezieht sich auf alle Epochen und berücksichtigt dabei neuere und innovative kunstwissenschaftliche Methoden und Fragestellungen. [...] Alle Module sind Pflichtmodule, alle Modulkomponenten sind verpflichtend. Die inhaltliche Füllung der kunstpädagogischen Komponenten ist teilweise nach Maßgabe des Lehrangebots wählbar. Die meisten Modulkomponenten sind zeitlich flexibel studierbar; die Tabelle in Anlage H3 gibt einen möglichen Studienablauf an (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 35).

Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)

Sachstand

Im Teilstudiengang Musik des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education sind im Verlauf des Studiums 55 LP zu erwerben. Das Studium gliedert sich in künstlerisch-praktische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Ausbildungsanteile. Es sind insgesamt sieben Module zu studieren. Die mit weiteren 10 LP bedachte Bachelor-Thesis kann im Fach Musik geschrieben werden. Sein Profil erfährt der Teilstudiengang zum einen durch eine auf den bewährten Säulen musikpädagogischer Ausbildung (künstlerisch, wissenschaftlich, didaktisch) basierende Studienstruktur. [...] Zum zweiten wird dem Fach Gesang innerhalb des Studiums besonderes Gewicht beigemessen [...]. Durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung kann der Stellenwert des Teilgebietes Gesang von den Studierenden mitbestimmt werden. Schließlich strebt die Gestaltung des Studienfaches Musik danach, die Sparten der so genannten "klassischen" und "populären" Musik in ausgewogenem Verhältnis in das Studium zu integrieren. Beide Genres sind wissenschaftlich, künstlerisch und pädagogisch in angemessenem Umfang auf hohem fachlichem Niveau vertreten. [...]. Das Studium gliedert sich in künstlerisch-praktische, musikwissenschaftliche, musikpädagogische und bildungswissenschaftliche Ausbildungsanteile. Zudem sind auch lehramtsbezogene Praxisanteile enthalten (z.B. Solmisation, Singen mit Kindern und Jugendlichen, Schulpraktisches Musizieren, Verwendung von Akkordinstrumenten für die Liedbegleitung). Das Grundlagenmodul MUS 1 ist für die ersten beiden Studiensemester vorgesehen und enthält Einführungsveranstaltungen im Bereich Musikpädagogik, Musikwissenschaft und im Spiel von Akkordinstrumenten. Die künstlerische Praxis ist in drei Niveaustufen (I, II und III) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. Jede Niveaustufe

enthält Einzelunterricht im künstlerischen Haupt- und Nebenfach (bzw. Mitwirkung in künstlerischen Projekten) sowie weitere Fächer, die der künstlerischen Praxis zugeordnet sind (vgl. Modulhandbuch in Anlage G6). Die Nebenfach-Prüfung wird in der Regel nach dem vierten Semester, die Hauptfach-Prüfung nach dem sechsten Semester abgelegt, so dass es am Ende des Studiums keine Überlastung mit künstlerischen Prüfungen gibt. Für die Musikwissenschaft und Musikpädagogik gibt es als Aufbaustufe nach den Einführungsveranstaltungen je ein eigenes Modul mit je acht Leistungspunkten. Weiterhin gibt es ein eigenes Modul "Musikdidaktik", das als Theorie-Praxis-Modul eine enge Verzahnung von musikpädagogischen Theorien, der Verknüpfung von Musik und anderen Kunstformen (bzw. Schulfächern) und unterrichtlicher Musikpraxis vorsieht. Einzel- und Gruppenunterricht im musikpraktischen Bereich ermöglichen in besonderem Maße studierendenzentriertes Lehren und Lernen. Die musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Lehrangebote sind fast ausschließlich in diskursiver Seminarform angelegt [...]. [...] In den Fächern Gesang und Klavier sowie in weiteren Instrumentalfächern (z.B. Schlagzeug, Gitarre/ E-Gitarre) besteht ein Lehrangebot sowohl im Bereich der "klassischen" als auch im Bereich der "populären" Musik. Erwünscht ist, dass die Studierenden im Laufe ihres Studiums in beiden Bereichen gearbeitet haben; es ist aber möglich, einen individuellen Schwerpunkt in der einen oder anderen Richtung zu setzen. Auch in der musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Lehre sowie in den vom Fach Musikpädagogik durchgeführten Veranstaltungen und Projekten findet sowohl klassische als auch populäre Musik Berücksichtigung (Moderationskonzerte, Chor und Orchester der Bergischen Universität, Bandarbeit, Schulprojekte, Semesterkonzerte der Gesang- und Instrumentalklassen). Alle Module sind Pflichtmodule, alle Modulkomponenten sind verpflichtend. Das künstlerische Haupt- und Nebenfach sind wählbar, wobei eines der beiden Fächer Gesang sein muss. Beim Akkordinstrument (Komponente MUS1-d) kann zwischen Klavier und Gitarre gewählt werden; diejenigen, die als Haupt- oder Nebenfach Klavier studieren, müssen Gitarre wählen und umgekehrt. Die inhaltliche Füllung der musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Komponenten ist nach Maßgabe des Lehrangebots wählbar. Die meisten Modulkomponenten sind zeitlich flexibel studierbar, als Orientierung gibt es einen idealtypischen Studienverlaufsplan, der bei der Einführungsveranstaltung der Erstsemester verteilt wird (vgl. Anlage H6). Die Reihenfolge ist nur bei den Komponenten Hauptfach (1., 2. Semester etc.) und Harmonielehre/Hörerziehung (1. und 2. Semester) strikt vorgeschrieben. Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit der Musikhochschule Köln, Standort Wuppertal besteht für die Studierenden der Bergischen Universität die Möglichkeit, Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Musikhochschule zu besuchen und dort entsprechende Leistungspunkte [...] zu erwerben (vgl. Anlage M1). Die Lehrangebote der Musikhochschule sind zusätzliche optionale Angebote, welche nicht zur Sicherung des grundständigen Lehrangebots der Teilstudiengänge dienen, sondern als

über die Lehre der Teilstudiengänge hinausgehende Angebote zu erachten sind (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 35 f.).

Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)

Sachstand

Die curriculare Struktur umfasst neun Module im Teilstudiengang Sport des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education. Angesichts der besonderen Struktur sportwissenschaftlicher Studiengänge finden sich insgesamt sechs Theoriemodule und drei fachpraktisch-methodische Module. Im Aufbau des Teilstudiengangs Sport sind neben der Verbindung von methodisch-sportpraktischen und theoretischen Studieninhalten folgende Aspekte handlungsleitend: systematischer Aufbau sportwissenschaftlichen Wissens, der sich auf zentrale Bereiche der Sportwissenschaft sowie der aktuellen Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur erstreckt, Schaffung von Anwendungsmöglichkeiten in konkreten Handlungssituationen, die bereits Bezüge zum späteren Berufsfeld aufweisen. Diese Aspekte finden sich in der Konzeption des Aufbaus des Teilstudiengangs Sport in neun Modulen mit zentralen Schwerpunkten und den nachfolgend skizzierten Ziel-, Inhalts- und Methodenentscheidungen wieder: SPO 1: Das Modul 1 dient zur fachlich fundierten und gezielten Einführung in das sportwissenschaftliche Studium. Es vermittelt über seine orientierende Funktion hinaus bereits grundlegende Kenntnisse (etwa in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Sportwissenschaft" z. B. sportwissenschaftliches Arbeiten). In diesem Modul werden zudem zentrale methodische Zugänge eröffnet (etwa in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Vermittlungspraxis" z. B. adressatengerechte methodische Maßnahmen zur Vermittlung unterschiedlicher Sportthemen). [...] SPO2-5: Die Module 2 bis 5 decken zentrale Theoriefelder der Sportwissenschaft ab. Sie intendieren zunächst über verpflichtende Grundlagenveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Teildisziplinen Sportpädagogik, Sportsoziologie, Sportmedizin, Bewegungs- und Trainingswissenschaft den Erwerb komprimierten und integrierten Wissens und Verstehens derjenigen Fachgebiete [...]. Darauf aufbauend kann jede Teildisziplin in einem weiteren Themengebiet nach Wahl vertieft werden. [...] SPO6: Modul 6 stellt eine weitere Vertiefung resp. Profilierung dar. Mit einer Lehrveranstaltung zu geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschungspraxis wird zum einen die Sportwissenschaft als eine (auch) empirische Wissenschaftsdisziplin deutlich und den Studierenden zugänglich gemacht, zum anderen werden Grundlagen für eigene Forschungsprojekte, wie sie im Rahmen der Bachelorthesis [...] zum Tragen kommen, gelegt. Eine weitere Lehrveranstaltung nimmt das spätere Berufsfeld in den Blick und thematisiert Aspekte, die eine hohe fachdidaktische Relevanz für die schulische Inszenierung von Bewegung, Spiel und Sport aufweisen. SPO7 und 8: Die Module

7 und 8 umfassen zentrale Sportarten und Bewegungsfelder, die in besonderem Maße die Verbindung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung als auch von fachbezogenem Wissen mit (fachlich) relevanten Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Konkretisierungen ermöglichen. Das Besondere an der Struktur dieser "fachpraktisch-methodischen Module" ist die curricular gezielt angestrebte Wissensaneignung in exemplarisch ausgewählten Bewegungsfeldern, die für sportwissenschaftliche Tätigkeitsfelder in Erziehungsinstitutionen wesentlich sind. Daher wurde die hohe Komplexität des alltagskulturellen Sportsystems durch eine Auswahlstruktur reduziert, der die Orientierung an Sinnmustern des Sports zugrunde liegt. So sind in Modul 7 Leichtathletik und Schwimmen unter dem Begriff "Können und Leistung" vereint, Gymnastik/Tanz und Gerätturnen unter dem Begriff "Kreativität und Gestaltung" in Modul 8. Mit Bezug auf die Zielgruppe der Heranwachsenden im Grundschulalter ist im Bereich Schwimmen die Lehrveranstaltung "Anfangsschwimmen" verpflichtend zu belegen, in den anderen Sportbereichen wird in jedem Studienjahr eine Lehrveranstaltung mit Grundschulbezug ausgewiesen. SPO9: Spielsportarten, sportartübergreifende Bewegungsfelder sowie weitere Sportarten sind im Modul 9 "Spiel und Erweiterung" zusammengefasst, in dem die Studierenden neben einer frei zu wählenden Spielsportart zwei weitere Bewegungsbereiche resp. Sportarten wählen können (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 37 f.). Auch im Teilstudiengang "Sport" des Bachelorstudiengangs "Lehramt an Grundschulen" kann die Bachelorarbeit im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten angefertigt werden (vgl. Modulhandbuch, Anlage G9).

Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)

Sachstand

Ihr Profil erhalten die Teilstudiengänge zum einen durch eine auf den bewährten Säulen kunstpädagogischer Ausbildung (künstlerisch-praktisch, kunsthistorisch, kunstpädagogisch) basierende Studienstruktur. [...] Die Gestaltung des Studienfaches Kunst integriert in ausgewogenem Verhältnis die klassischen Gattungen der künstlerischen Praxis, ein breites Spektrum grundlegender Methoden der Kunstgeschichte sowie einen Überblick über alle Epochen in das Studium. Im Fach Kunst sind im Verlauf des Studiums [...] MEd-SP [...] insgesamt [...] 20 LP [zu erwerben]. Im Masterteilstudiengang "Kunst" kann die Abschlussarbeit innerhalb des Teilstudiengangs verfasst werden. Das Studium gliedert sich in kunstpraktische [...], kunsthistorische [...] und kunstpädagogische [...] Studienanteile. [...] Im MEd-SP gibt es als Aufbaustufe einen methodenorientierten Überblick über alle Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte in zwei Modulen (KUN6A-SP, KUN6B-SP) sowie ein Vertiefungsmodul "Kunstpädagogik" (KUN10B-SP), das auch kunstpraktische und kunsthistorische Aspekte mit Blick auf Kunstpädagogik, Kunstdidaktik und

Kunstunterricht integriert. Einen engen Berufsfeldbezug ermöglicht das Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester (KUN11A-SP). Die Lehr- und Lernformen reichen dabei von klassischen geisteswissenschaftlichen Formaten wie Vorlesung [...] und Seminar [...] über Kolloquien, Exkursionen und Projekte bis zu den spezifischen künstlerischen Lehrformen des angeleiteten Wertstattbetriebs und des individuell betreuten Atelierstudiums [...] sowie die Organisation von und Beteiligung an Ausstellungen. Insbesondere die kunstpraktischen Lehrveranstaltungen [...]. Die kunstpädagogischen [...] und kunsthistorischen [...] Lehrangebote sind teils als Vorlesungen, teils in diskursiver Seminarform angelegt [...]. Die Lehre in der Kunstgeschichte bezieht sich auf alle Epochen und berücksichtigt dabei neuere und innovative Methoden und Fragestellungen. [...] Alle Module sind Pflichtmodule, alle Modulkomponenten sind verpflichtend. Die inhaltliche Füllung der kunstpädagogischen Komponenten ist teilweise nach Maßgabe des Lehrangebots wählbar. Die meisten Modulkomponenten sind zeitlich flexibel studierbar; die Tabelle in Anlagen H1 und H2 geben einen möglichen Studienablauf an (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 30 f.).

Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)

Sachstand

Sein Profil erfährt der Teilstudiengang zum einen durch eine auf den bewährten Säulen musikpädagogischer Ausbildung (künstlerisch, wissenschaftlich, didaktisch) basierende Studienstruktur. [...] Zum zweiten wird dem Fach Gesang innerhalb des Studiums besonderes Gewicht beigemessen, denn der qualifizierte Umgang mit der Stimme ist als eine Kernkompetenz musikpädagogischen Handelns anzusehen. Durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung kann der Stellenwert des Teilgebietes Gesang von den Studierenden mitbestimmt werden. Schließlich strebt
die Gestaltung des Studienfaches Musik danach, die Sparten der so genannten "klassischen" und
"populären" Musik in ausgewogenem Verhältnis in das Studium zu integrieren. Beide Genres sind
wissenschaftlich, künstlerisch und pädagogisch in angemessenem Umfang auf hohem fachlichem Niveau vertreten. Im Fach Musik sind im Verlauf des [...] MEd-SP: 20 LP [zu erwerben].
[...] Des Weiteren kann auch im Masterstudiengang die Abschlussarbeit im Teilstudiengang Musik geschrieben werden.

Im Teilstudiengang Musik des MEd-SP setzen sie weitere inhaltliche Akzente: Im Modul SP_MUS6 werden musikwissenschaftliche Fragestellungen an ausgewählten Beispielen erprobt, wobei die Genres "Kunstmusik" und "Populäre Musik" gleichermaßen berücksichtigt werden. Im Modul SP_MUS7 werden musikpädagogische und musikpraktische Kenntnisse, die im BEd-SP erworben wurden, vertieft und ergänzt. Das Studium gliedert sich in künstlerisch-praktische,

musikwissenschaftliche, musikpädagogische und bildungswissenschaftliche Ausbildungsanteile. Zudem sind auch lehramtsbezogene Praxisanteile enthalten (z.B. Solmisation, Singen mit Kindern und Jugendlichen, Schulpraktisches Musizieren, Verwendung von Akkordinstrumenten für die Liedbegleitung). [...] Im MEd-SP gibt es als Aufbaustufe ein eigenes Modul Musikwissenschaft mit acht Leistungspunkten sowie ein eigenes Modul "Musikdidaktik", das als Theorie-Praxis-Modul eine enge Verzahnung von musikpädagogischen Theorien, der Verknüpfung von Musik und anderen Kunstformen (bzw. Schulfächern) und unterrichtlicher Musikpraxis vorsieht. Einen engen Berufsfeldbezug ermöglicht ebenfalls das Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester. Einzel- und Gruppenunterricht im musikpraktischen Bereich ermöglichen in besonderem Maße studierendenzentriertes Lehren und Lernen. [...] In den Fächern Gesang und Klavier sowie in weiteren Instrumentalfächern (z.B. Schlagzeug, Gitarre/ E-Gitarre) besteht ein Lehrangebot sowohl im Bereich der "klassischen" als auch im Bereich der "populären" Musik. [...] Auch in der musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Lehre sowie in den vom Fach Musikpädagogik durchgeführten Veranstaltungen und Projekten findet sowohl klassische als auch populäre Musik Berücksichtigung (Moderationskonzerte, Chor und Orchester der Bergischen Universität, Bandarbeit, Schulprojekte, Semesterkonzerte der Gesang- und Instrumentalklassen). Alle Module sind Pflichtmodule, alle Modulkomponenten sind verpflichtend. Das künstlerische Haupt- und Nebenfach sind wählbar, wobei eines der beiden Fächer Gesang sein muss. [...] Die inhaltliche Füllung der musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Komponenten ist nach Maßgabe des Lehrangebots wählbar. Die meisten Modulkomponenten sind zeitlich flexibel studierbar, die Tabelle[n] in Anlage [...] H5 gibt nur einen möglichen, gleichwohl 'idealen' Studienablauf an (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 32 f.).

Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)

Sachstand

Die curriculare Struktur umfasst [...] vier Module im [...] Master (vgl. Anlage[n] [...] G8). Angesichts der besonderen Struktur sportwissenschaftlicher (Teil-)Studiengänge finden sich insgesamt [...] Theoriemodule und [...] fachpraktisch-methodische Module. Die Module "Planung und Analyse von Sportunterricht" und "Forschungsprojekt Sport" schließen an [...] vorangegangenen Modulen des Bachelor- und Masterstudiums an. Im Aufbau des Teilstudiengangs Sport sind neben der Verbindung von methodisch-sportpraktischen und theoretischen Studieninhalten folgende Aspekte handlungsleitend: systematischer Aufbau sportwissenschaftlichen Wissens, der sich auf zentrale Bereiche der Sportwissenschaft sowie der aktuellen Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur erstreckt, Schaffung von Anwendungsmöglichkeiten in konkreten

Handlungssituationen, die bereits Bezüge zum späteren Berufsfeld aufweisen. Diese Aspekte finden sich in der Konzeption des Aufbaus des Teilstudiengangs Sport in zwei Modulen (zuzüglich der optionalen Belegung der Module 9 und 10 im Teilstudiengang Sport) mit zentralen Schwerpunkten und den nachfolgend skizzierten Ziel-, Inhalts- und Methodenentscheidungen wieder (s. Studienverlaufs[plan] in Anlage[n] [...] H8): [...] SP_SPO7: Nach dem Übergang in den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education dokumentiert Modul 7 das Bestreben, über die Form eines Projekts sich in ein ausgewähltes schulsportliches Problemfeld vertieft einzuarbeiten, komplexe Zusammenhänge zu erschließen, Erklärungsansätze aus verschiedenen Fachdisziplinen anzuwenden und unterschiedliche Methoden der sportwissenschaftlichen Wissensgewinnung einzusetzen und zu reflektieren. Während in den Modulen des Bachelorstudiengangs in vielen Fällen die thematische Ausrichtung der Veranstaltungen sehr sachorientiert und an den jeweiligen Wissensbeständen des Gegenstandbereichs ausgerichtet ist, werden in den an herausragenden aktuellen schulsportlichen Problemfeldern orientierten Projekten verstärkt die Interessen der Studierenden als Ausgangspunkt der Arbeit berücksichtigt. Da die Studierenden an dieser Stelle des Studiums bereits den Übergang in den Blick nehmen, ist es nur konsequent, Aspekte der Selbstorganisation und Selbstverantwortung bzw. der Öffnung gegenüber dem universitären Umfeld wesentlich intensiver und kompetenter in einer Projektphase zu realisieren. SP_SPO8: In Modul 8 steht die pädagogische Perspektivierung von Bewegung, Spiel und Sport im Mittelpunkt. Sowohl das verpflichtende Seminar "Methoden im mehrperspektivischen Sportunterricht" als auch die Seminare/Übungen des Veranstaltungsformats "Reflektierte Praxis" stellen didaktisch-methodische Vertiefungen dar, in denen die Studierenden ihr Wissen und auch ihre fachlich relevanten Kompetenzen verbreitern und vertiefen können. In den Teilstudiengängen Sport beider Kombinationsstudiengänge überwiegen Pflichtelemente, die der Notwendigkeit, grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse bei einer (relativ) begrenzten Anzahl von Leistungspunkten zu vermitteln sowie der (relativ) geringen Anzahl an Studierenden geschuldet sind. Wahlmöglichkeiten bestehen in [...] Modul[en] [...] 8 (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 33 f.). Des Weiteren kann auch im Teilstudiengang Sport des vorliegenden Kombinationsstudiengangs wahlweise eine Abschlussarbeit angefertigt werden (vgl. Modulhandbuch, Anlage G8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Curricula sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat aufgebaut und dazu geeignet, die zuvor formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der verliehene Abschlussgrad und die verliehene Abschlussbezeichnung sowie die vorliegenden Modulkonzepte sind stimmig und sinnvoll aufeinander bezogen. Die vorgelegten

Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, wie der Einzel- und Gruppenunterricht in den Teilstudiengängen "Musik", die sportpraktischen Lehrveranstaltungen in den sportwissenschaftlichen Teilstudiengängen oder das Werkstattstudium in den Teilstudiengängen "Kunst". Durch die vergleichsweise freie Modulabfolge sowie einzelne Wahlmöglichkeiten ist die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sinne eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens möglich und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind gegeben. Den Studierenden ist es dadurch möglich, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Die Gutachtenden finden es nachvollziehbar – nicht zuletzt aus Kapazitätsgründen –, dass die meisten bis nahezu alle Lehrveranstaltungen polyvalent auch für Studierende anderer Lehrämter oder gar Studierende nicht-lehramtsbezogener Studiengänge geöffnet sind, empfehlen aber dennoch, den Anteil schulformspezifischer Lehrveranstaltungsangebote zu stärken. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt es, dass die Lehrenden angaben, die schulformspezifischen Anwendungsbeispiele bedarfsgerecht auf die Zusammensetzung der Kohorte der jeweiligen Lehrveranstaltung zurechtzuschneiden, sie weisen aber dennoch, dass eine größere Anzahl schulformspezifischer Lehrveranstaltungen den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Lehramts besser Rechnung tragen würden.

Die Gutachtenden diskutierten intensiv die Verknüpfung der Förderschwerpunkte der sonderpädagogischen Mantelstudiengänge mit den fachwissenschaftlichen Teilstudiengängen. Im Falle der Teilstudiengänge 01: "Kunst" (BEd-SP), 02: "Musik" (BEd-SP), 03: "Sport" (BEd-SP), 07: "Kunst" (MEd-SP), 08: "Musik" (MEd-SP) und 09: "Sport" (MEd-SP) regen die Gutachtenden dringend an, die vorliegenden Förderschwerpunkte, die bisher inhaltlich von den fachwissenschaftlichen Teilstudiengängen getrennt sind, verstärkt als modulübergreifenden roten Faden innerhalb der fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge zu stärken, um so die Studierenden nachhaltig zu befähigen, den jeweiligen sonderpädagogischen Bezug der Förderschwerpunkte auch auf die Inhalte der Teilstudiengänge übertragen zu können.

Entscheidungsvorschlag (01: Kunst (BEd-SP), 02: Musik (BEd-SP), 03: Sport (BEd-SP), 07: Kunst (MEd-SP), 08: Musik (MEd-SP) und 09: Sport (MEd-SP))

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

 Die Gutachtenden empfehlen dringend, in den Teilstudiengängen Sonderpädagogik (B.Ed. und M.Ed.) die vorliegenden Förderschwerpunkte verstärkt als modulübergreifenden roten Faden zu stärken. Die Gutachtenden empfehlen ebenfalls dringend, schulformspezifische Lehrveranstaltungsangebote zu stärken.

Entscheidungsvorschlag (04: Kunst (BEd-G), 05: Musik (BEd-G) und 06: Sport (BEd-G))

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

 Die Gutachtenden empfehlen ebenfalls dringend, schulformspezifische Lehrveranstaltungsangebote zu stärken.

2.3.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Hohe Qualität in Lehre und Forschung sind oberstes Ziel bei der Weiterentwicklung des internationalen Profils der Bergischen Universität Wuppertal. Zum Rektorat gehört aktuell eine Prorektorin für Internationales und Diversität. 2019 wurde das International Center als eine Zentrale Betriebseinheit der Bergischen Universität Wuppertal eingerichtet, um die Verantwortung für die Koordinierung der zentralen Aufgaben in der Internationalisierung wahrzunehmen und die Fakultäten bei der Durchführung ihrer Aufgaben in diesem Bereich zu unterstützen. Darunter fällt (sic) insbesondere Aufbau, Koordinierung und Angebot von Maßnahmen zur Steigerung der Auslandsmobilität von Hochschulangehörigen. Der Rektoratsfond "Internationalisierung" fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule. Die Neuorganisation des International Center (IC) als zentrale Betriebseinheit und das daran angeschlossene, neugegründete Qualitätswerk Internationales (I-Kreis) sollen die Bemühungen in der Internationalisierung unterstützen.

Um möglichst vielen Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, betreibt die Universität den Kooperationsausbau mit Partnern im englisch-, französisch- und spanischsprachigen Ausland. Die Implementierung integrierter geeigneter Praktikumsangebote ("PrimA" im Fach Anglistik und "Internationaler Parcours" in Zusammenarbeit mit französischen Universitäten) leisten diesbezüglich einen wertvollen Beitrag.

Speziell für das Lehramt an Grundschulen leistet das seit 2021 vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geförderte Projekt "Lehrer*innenbildung Grundschule International – LGrIn" einen weiteren wichtigen Baustein und Beitrag zur Mobilität und Förderung der Angebote von Auslandsaufenthalten. Im Rahmen der Angebote im Projekt sollen vor allem Studierende, die nicht Anglistik studieren und somit keinen verpflichtenden Auslandsaufenthalt absolvieren müssen, zu internationalen Erfahrungen ermutigt werden. Zudem werden systematisch Möglichkeiten

für kürzere Aufenthalte im nahen europäischen Ausland geschaffen, die möglichst auch Anteile von oder sogar ganze Schulpraktika enthalten sollen². Zudem gehören zu allen neuen Kooperationen im Rahmen des Projekts vorab vereinbarte Umfänge von Leistungspunkten, die nach Rückkehr verbindlich angerechnet werden, so dass die Planungssicherheit für Studierende gewährleistet ist.

Learning Agreements finden in allen Teilstudiengängen Verwendung und setzen den Prozess der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Bergischen Universität transparent und nachvollziehbar um (vgl. Anlage D). Sie schaffen einheitliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Studienerfolgsquoten, zur Verkürzung von Studienzeiten sowie zur Erzielung frühzeitiger prüfungsrechtlich verbindlicher Klarheit in Fragen der Anrechnung.

Studierende können darüber hinaus als free movers an einer Hochschule im Ausland studieren oder eine alternative Form des Auslandsaufenthalts eigenständig organisieren, z. B. im Rahmen eines Praktikums. Sie erfahren bei der Organisation, Nutzung und Anrechnung eines Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums die größtmögliche Unterstützung durch das Fach. Spezifische Beratungsangebote werden sowohl nach individueller Absprache als auch in turnusmäßig durchgeführten Informationsveranstaltungen und in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen gemacht. Auf diese Weise erhalten die Studierenden Hilfestellungen bei der vorbereitenden Informationsbeschaffung, der Entscheidung für ein geeignetes Programm und bei der Gestaltung des Aufenthalts. Auch im Bereich der Praktikumskoordination des Servicebereichs der School of Education gibt es Unterstützungs- und Beratungsangebote, die bei der Absolvierung der gemäß LABG verpflichtenden Praktika im Ausland weiterhelfen³ (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 38).

Zur Sprachenförderung bietet das Sprachlehrinstitut der Bergischen Universität Wuppertal (Online-)Sprachkurse an. Ab dem Jahr 2022 können Studierende ein Internationales Zertifikat erwerben, mit dem sie ihre interkulturellen Kompetenzen auch beruflich vorweisen und einsetzen können. Zu den vier Modulen des Internationalen Zertifikats (drei davon sind auszuwählen) gehören ein Auslandsaufenthalt, internationales Engagement, die Teilnahme an einem Sprachkurs sowie einem Workshop zur Erlangung interkultureller Kompetenzen. Darüber hinaus geben die Fachvertreter*innen bei der Vor-Ort-Begehung an, dass sie die Studierenden zu kleinformatigen Angeboten wie Summer und Winter Schools im Ausland motivieren. Die Hochschulleitung führte aus, dass dieses Angebot im Rahmen des Projekts LGram, Auslandsaufenthalte im nahen Ausland (Luxemburg, Dänemark, Schweiz u. a.) vorsieht und bewusst so konzipiert ist, dass die

² Vgl. <u>Internetauftritt des Projekts Lehrer*innenbildung Grundschule International – LGrIn</u>. Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

³ Vgl. Beratungsangebot der Bergischen Universität Wuppertal. Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

Hürden möglichst gering sind, um so Studierende schon früh an das Thema studentische Mobilität heranzuführen.

Ein explizites Mobilitätsfenster wird nicht ausgeschrieben. Außerdem wird an der Bergischen Universität Wuppertal der Übergang von Bachelor- in Masterstudiengänge erleichtert, indem eine Einschreibung in den Masterstudiengang unter dem Vorbehalt erfolgen kann, dass der abgeschlossene Bachelorstudiengang (Bachelorzeugnis) innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG). Die Studierenden der zu akkreditierenden Teilstudiengänge gaben an, dass ihnen die Möglichkeit zur studentischen Mobilität grundsätzlich angeboten wird, davon aber eher selten Gebrauch gemacht wird, da die Studierenden die entsprechenden Studienkombinationen im Ausland als eher selten vertreten einschätzen. Die Begutachtung der entsprechenden Mantelstudiengänge wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die strukturellen Rahmenbedingungen bzgl. der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sind so gestaltet, dass sie grundsätzlich studentische Mobilität ermöglichen und fördern. Alle Module sind so gestaltet, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können, sodass sich grundsätzlich durch die Studierenden ein selbst gewähltes Mobilitätsfenster generieren lässt. Die lehramtsspezifischen Mobilitätsangebote sind umfangreich und sehr positiv zu bewerten. Es werden feste Learning Agreements mit den Studierenden geschlossen, was ebenfalls positiv zu sehen ist. Insgesamt kommen die Gutachtenden daher zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt wird.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Hochschullehrer*innen werden auf der Grundlage der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrer*innenstellen an der Bergischen Universität Wuppertal berufen. Die Stellen werden nach Zuweisung an die Fakultät öffentlich ausgeschrieben. Zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren hat das Rektorat Berufungsbeauftragte bestellt. Vor dem Ende der Bewerbungsfrist wird eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Fakultätsrat bzw. dem Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden gewählt werden. Die

Berufungskommission entscheidet über die in die engere Wahl zu ziehenden Bewerber*innen. Über Bewerber*innen, deren Aufnahme in den Berufungsvorschlag vorgesehen ist, sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professor*innen eingeholt werden; die Berufungskommission legt die Gutachter*innen fest. Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen werden zu einem hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eingeladen, zusätzlich kann eine Lehrveranstaltung oder ein Assessment Center vorgesehen werden. Nach Ablauf aller Vorträge und Kolloquien sowie nach Eingang der angeforderten Gutachten legt die Berufungskommission ihren Vorschlag fest, wobei die Vorschlagsliste drei Berufungsvorschläge in bestimmter, zu begründender Reihenfolge enthalten soll. Der Fakultätsrat bzw. der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education stimmt über die Vorschlagsliste der Berufungskommission ab. Nach Beratung im Rektorat entscheidet die*der Rektor*in über die Berufungsliste. Die*Der Dekan*in bzw. die*der Vorsitzende des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education benachrichtigt daraufhin die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes. Die Rufverhandlungen werden in der Reihenfolge der Platzierungen vorgenommen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 40 f.).

Die <u>zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung</u> [...] hält unterschiedliche Angebote für Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Tutor*innen bereit, die kostenlos genutzt werden können:

- Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutor*innen tätig sind, bietet die Bergische Universität das Zertifikatsprogramm "Lehren lernen" an.
- Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat "Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule" (ZHD) wie auch die internen Zertifikate "Qualitätsmanagement in Studium und Lehre" (ZQM) und "Beratung in Studium und Lehre" (ZBSL) richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden.
- Professor*innen können neben speziellen Workshopangeboten (z.B. "Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung") individuelle Unterstützung durch externe Coaches in Anspruch nehmen (z.B. Themen: Management/Führung, Hochschuldidaktik, Stimmtraining).

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um die Personalentwicklung zur Verfügung. Sie systematisiert auftretende Bedarfe und entwickelt entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem PE-Beirat unter Vorsitz des Prorektors für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung weiter (ibidem, S. 41).

An der Bergischen Hochschule Wuppertal wurde 2019 ein Netzwerk von Mitarbeitenden zur Förderung der digitalen Lehre etabliert, welches nunmehr auch verstetig wurde. Die Hochschulleitung erläuterte, dass in diesem Netzwerk je eine bzw. ein Mitarbeitende*r aus jedem Institut

vertreten ist und diese untereinander vernetzt sind, um so das Wissen in der Institution zu halten. Die Tätigkeit der entsprechenden Netzwerker*innen kann deputatswirksam angerechnet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP), 04: Kunst (BEd-G) und 07: Kunst (MEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht der personellen Ressourcen der Lehreinheit beigefügt (Anlage I1). Ergänzt wird diese Darstellung durch eine Kapazitätsberechnung (Anlage I2) und Kurz-Vitae der wichtigsten Lehrbeauftragten (Anlage I3). Im Akkreditierungszeitraum wird die Professur Gestaltungstechnik und Kunstgeschichte frei. Eine Wiederbesetzung wird angestrebt (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 39). Des Weiteren werden zwei Stellen wissenschaftlicher Mitarbeitender sowie die Stelle einer abgeordneten Lehrkraft frei, die ebenfalls nachbesetzt werden sollen (ibidem, S. 39 f.). Einzig eine halbe Stelle einer*s wissenschaftlichen Mitarbeiter*in aus einem Drittmittelprojekt fällt weg (ibidem, S. 39).

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP), 05: Musik (BEd-G) und 08: Musik (MEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht über die personellen Ressourcen der Lehreinheit beigefügt (Anlage I5). Ergänzt wird diese Darstellung durch eine Kapazitätsberechnung (Anlage I6). Im Akkreditierungszeitraum wird angestrebt die gegenwärtig vakante Professur für Musikwissenschaft mit der Denomination Populäre Musik und digitale Medienkultur zum April 2022 (nach der Begutachtung, aber noch vor der Erstellung des Selbstberichts) neu besetzt. Eine Wiederbesetzung wird angestrebt (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 40). Zum Zeitpunkt der Begutachtung lief das Berufungsverfahren noch. Auch die gegenwärtig vakante Stelle einer*s wissenschaftliche Mitarbeiter*in soll nach Rufannahme der Professur für Musikwissenschaft nachbesetzt werden (ibidem). Aufgrund des besonderen Umstands, dass ein Großteil der Lehre in den Teilstudiengängen "Musik" aus musikpraktischem Einzelunterricht oder in Kleingruppen erfolgt, wird ein signifikanter Teil der künstlerischen Lehre von Lehrbeauftragten übernommen (ibidem).

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP), 06: Sport (BEd-G) und 09: Sport (MEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht über das Lehrpersonal in den Teilstudiengängen Sport (Anlage I9) und eine Übersicht über die personellen Ressourcen der Lehreinheit (Anlage I7) beigefügt. Ergänzt wird diese Darstellung zum einen durch eine Kapazitätsberechnung (Anlage I8). Gegenwärtig ist die Professur für Sportsoziologie vakant. Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, dass eine zeitnahe Wiederbesetzung im Sommersemester 2022 angestrebt wird. Die Stelle wird in der Zwischenzeit vertreten (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 40). Zum Zeitpunkt der Begutachtung dauerte das Berufungsverfahren noch an. Die Stellen dreier unbefristeter wissenschaftlicher Mitarbeitender sollen neu besetzt werden und eine neue LfbA-Stelle wurde beantragt (ibidem). Die Hochschulleitung führte aus, dass mit der Schaffung besagter neuer LfbA-Stelle auf einen personellen Notstand reagiert wurde, der im Zuge einer Überbuchung entstand. Die Überbuchung kam durch die Schaffung der Möglichkeit einer Notenverbesserung im Rahmen der Aufnahmeprüfung zustande. Die Auswirkungen dieser Überbuchungen und die Schlüsse der Gutachtenden werden im nachfolgenden Kapitel 2.3.2.6 Studierbarkeit diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Kriterien der Personalauswahl. Des Weiteren existieren Strategien und Angebote zur didaktischen Fort- und Weiterbildung. In allen neun zu akkreditierenden Teilstudiengängen sind keine signifikanten Kürzungen tragender Stellen geplant. Gegenwärtig vakante Professuren befinden sich bereits im Prozess der Wiederbesetzung und dürften vergleichsweise zeitnah wiederbesetzt werden. Die Lehrkapazitätsberechnungen zeigen, dass die Lehre in allen Teilstudiengängen in signifikantem Maße durch hauptamtlich tätige Professor*innen getragen wird. Einzig in den Teilstudiengängen "Musik" kommen im künstlerischen Unterricht großflächig Lehrbeauftragte zum Einsatz. Die Gutachtenden werten dies allerdings nicht als qualitätsmindernd, da die intensive Betreuung der künstlerischen Ausbildung in Einzelunterricht oder in Kleingruppen kapazitiv nicht durch Professor*innen getragen werden könnte. Eine solche Aufteilung ist überdies auch in anderen musikwissenschaftlichen Studiengängen die Regel. Einzig in den Teilstudiengängen "Sport" sehen die Gutachtenden größeren personellen Bedarf, auf den die Hochschule aber bereits durch die Schaffung einer neuen LfbA-Stelle reagiert hat. Sollten die Überbuchungen der Vergangenheit jedoch fortgesetzt oder sogar noch gesteigert werden, so würde dies aus Sicht der Gutachtenden nicht ausreichen, um den Studiengang langfristig nachhaltig zu tragen. Aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden kommt es daher entscheidend darauf an, wie zukünftig mit Überbuchungen in besagten Teilstudiengängen umgegangen wird (vgl. hierzu die Erörterung und die Auflage im Kapitel 2.3.2.6 zur Studierbarkeit). Abschließend kommen die Gutachtenden daher zu dem Schluss, dass das Personal der Teilstudiengänge (unter der Voraussetzung, dass systematische Überbuchungen zukünftig vermieden werden) in qualitativer und quantitativer Hinsicht dazu geeignet ist, die betreffenden Studiengänge angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat dem Selbstbericht in Form von Anlagen Informationen zur Bibliotheksausstattung beigefügt (Für allgemeine Informationen s. Anlage K1, für teilstudiengangspezifische Informationen, s. Anlage K3). Die Hochschule beschreibt die sächliche Ressourcenausstattung in ihrem Selbstbericht wie folgt:

Die Hörsäle der Universität werden zentral durch die Universität verwaltet, die Seminarräume hingegen durch die Fakultäten. Zurzeit stehen am Hauptcampus Grifflenberg 33 Hörsäle mit jeweils zwischen 50 und 800 Plätzen und am Campus Freudenberg sechs Hörsäle mit jeweils zwischen 50 und 270 Plätzen zur Verfügung. Alle Hörsäle verfügen über einen Beamer und über Multimedia-Anlagen. Diese Räumlichkeiten können für größere Veranstaltungen auch kurzfristig über ein Online-Buchungssystem reserviert werden. Zudem sind Lehrveranstaltungen auch im Computerraum des Zentrums für Medien und Informationsverarbeitung durchführbar. Die IT-Infrastruktur sowie die Bereitstellung von Lern- und Projektarbeitssoftware (Moodle; BSCW) wird durch das Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung der Universität (ZIM) sichergestellt. Hochschulweit ist ein Netzwerk zur Digitalisierung der Lehre eingerichtet. In jeder Fakultät unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des sogenannten BU:NDLE die Lehrenden bei der Erstellung und Umsetzung digitaler Lehr-/Lernformate. Zur selbstständigen Arbeit der Student*innen stellen die Universität – insbesondere in der Universitätsbibliothek –, das Hochschulsozialwerk und der AStA Lernräume zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek bietet beispielsweise zeitgemäße Lern- und Arbeitsbereiche mit einer Fläche von über 600m² an (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 42).

Die Bergische Universität Wuppertal besitzt eine zentrale Universitätsbibliothek. Diese versorgt die gesamte Universität mit den in Lehre, Forschung und Studium benötigten Medien durch

Beschaffung oder Vermittlung. Die regelmäßige Erweiterung des Bestands (insgesamt etwa 1,2 Millionen gedruckte Bücher) und die laufende Bereitstellung von etwa 1.500 Abonnements gedruckter Zeitschriften dienen hierzu ebenso wie der Lizenzerwerb und die Freischaltung von mehr als 28.000 elektronischen Zeitschriften oder die Tätigkeit der nehmenden Fernleihe mit insgesamt 21.573 Bestellungen im Jahr 2020. Die Universitätsbibliothek ermittelt die erforderlichen Daten über die vor Ort nicht vorhandene Literatur. Dazu dient ein ständig aktualisiertes Angebot an konventionellen Verzeichnissen und elektronischen Datenbanken. Die Universitätsbibliothek Wuppertal steht in einem sogenannten eingleisigen Hochschulbibliothekssystem ohne Institutsbibliotheken. Der gesamte Literatur- und Informationsbedarf der Universität wird durch ein Bibliothekszentrum erfüllt, das eng in das Universitätsganze eingebunden ist. [...] Zuständig für die Verteilung der Literaturerwerbungsmittel auf die Fächer ist eine Kommission aus Universitätsmitgliedern. Die Erwerbungsentscheidungen in den einzelnen Fächern erfolgen in einer geregelten Kooperation zwischen den Bibliotheksbeauftragten der Fächer und den Fachreferenten der Bibliothek, die ein schnelles und individuelles Reagieren auf den ständig neu entstehenden Bedarf möglich (ibidem).

Aus den Studierendenbefragungen ist der Wunsch der Studierenden nach mehr studentischen Arbeitsplätzen ersichtlich. Die Hochschulleitung führte aus, dass dieser Umstand historisch baulich bedingt ist und sie gegenwärtig bemüht ist, die Bibliothek schrittweise in ein "Learning Center" umzuwidmen und dort mehr studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Hierzu wurden bereits Gruppenarbeitsräume eingerichtet, in denen Studierende in Kleingruppen von drei bis vier Personen arbeiten können. In der vorlesungsfreien Zeit können außerdem Seminar- und Übungsräume der Geistes- und Kulturwissenschaften als Arbeitsräume durch die Studierenden genutzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP), 04: Kunst (BEd-G) und 07: Kunst (MEd-SP)

Sachstand

Der Selbstbericht der Hochschule ergänzt diese allgemeinen Ausführungen teilstudiengangspezifisch für die Studiengänge der Kunst folgendermaßen:

Die der Fachgruppe Kunst zur Verfügung stehenden, eigenen Räume zur weitgehend alleinigen Nutzung sowie die Werkstätten der Abteilung Kunst und Mediendesign, welche dauerhaft und regulär zur Mitnutzung zugänglich sind, können der Anlage I4 entnommen werden. Die Fachgruppe verfügt bislang jährlich etwa gleichbleibend über Sachmittel in Höhe von 70.000 €. Die

Versorgung der Fachgruppe mit Literatur und Informationsmaterialien kann der Anlage K3 entnommen werden. Die Ressourcenausstattung ist für die Durchführung der drei Kombinationsstudiengänge derzeit insgesamt knapp ausreichend. Während die räumliche Ausstattung hinreichend ist, ist die Sachmittelausstattung gerade zum technischen Erhalt der Werkstätten und zur Durchführung der künstlerisch-praktischen Lehre kaum hinreichend und führt zu Einschränkungen in der Verfügbarkeit von Werkstätten und Materialien. Durch die zur Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots regelmäßig notwendige hohe Anzahl an Lehraufträgen in der künstlerisch-praktischen Lehre sowie zur Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots in Kunstgeschichte wird ein hoher Betrag an Mitteln gebunden, die für andere wünschenswerte Aktivitäten wie Exkursionen oder Ausstellungen fehlen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 42 f.). Die Hochschulleitung führte im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche aus, dass sie die Wünsche nach einer besseren Mittelausstattung in den Teilstudiengängen "Kunst" durchaus zur Kenntnis genommen hat, legte aber ebenfalls dar, dass die besagten Teilstudiengänge im Vergleich zu anderen Studiengängen bereits sehr umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt bekämen. Aufgrund des Umstands, dass die Bergische Universität Wuppertal keine reine Kunstakademie sei, wäre eine vergleichbare Ausstattung in den Teilstudiengängen nicht umsetzbar. Die Anlage I4 schlüsselt u. a. die zur Verfügung stehenden Werkstätten und Ateliers ihrer Größe und ihrem Nutzungsanteil nach auf. Auch wenn die Bergische Universität Wuppertal über keine Institutsbibliotheken verfügt, ist in der Kunst eine kleine Handbibliothek in einem Seminarraum zu finden. Zur Betreuung des Atelierstudiums steht eine nicht-wissenschaftliche Stelle zur Verfügung, wenngleich die Studierenden ausführten, dass sich auch die Professor*innen an der Betreuung des Werkstattstudiums beteiligen. Die Studierenden gaben an, dass es die Möglichkeit gibt, feste Arbeitsplätze in den Werkstätten zu erhalten, wenn man beispielsweise an größeren Projekten arbeitet. Tendenziell bewerteten sie die Verfügbarkeit als gut. Sie führten außerdem aus, dass grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, vor Ort zu arbeiten und seine Arbeiten wieder mitzunehmen, sollte man nicht über einen festen Arbeitsplatz verfügen. Lagerraum für Materialien steht sowohl für Studierende mit als auch ohne festen Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Studierenden monierten allerdings, dass die Raumkapazitäten oft nicht ausreichen, um auch in den Lehrveranstaltungen, gerade mit umfangreicheren Teilnehmer*innenzahlen, vor Ort in den Werkstätten zu arbeiten. Auf Ebene 13 des Universitätsgebäudes besteht außerdem die Möglichkeit, die gesamte Ebene als Ausstellungsfläche zum Hängen studentischer Arbeiten zu nutzen.

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP), 05: Musik (BEd-G) und 08: Musik (MEd-SP)

Sachstand

Der Selbstbericht der Hochschule ergänzt diese allgemeinen Ausführungen teilstudiengangspezifisch für die Studiengänge der Musik folgendermaßen:

Die Fachgruppe Musikpädagogik an der Bergischen Universität erhält vom Rektorat für alle Studiengänge eine vertraglich fixierte finanzielle Sonderzuweisung in Höhe von jährlich 150.000 Euro, über die sie selbstständig verfügen kann. Mit dieser Summe ist die Finanzierung aller Lehraufträge in allen angebotenen Studiengängen langfristig abgesichert. Die Fakultät für Geistesund Kulturwissenschaften trägt die Kosten der beiden studentischen Hilfskräfte (20 SWS, ganzjährig), die für die Betreuung des Noten-Magazins sowie für den technischen Support benötigt werden. Speziell für den IT-Support steht das zentral an der Fakultät angesiedelte Computer Investitions Programm (CIP) mit einer hauptamtlichen Kraft zur Verfügung. Im Übrigen nimmt das Fach im angemessenen Umfang an der fakultätsinternen Mittelverteilung teil. Chor und Orchester der Bergischen Universität werden aus zusätzlichen Mitteln (ca. 15.000 Euro/Jahr) des Rektorats finanziert. Der Bibliotheksetat für die Fachgruppe Musikpädagogik, von dem Fachbücher und zeitschriften angeschafft werden, kann für die vergangenen Jahre in der Anlage K3 eingesehen werden. Damit ist eine zufriedenstellende Ausstattung der Universitätsbibliothek mit musikalischer Fachliteratur gewährleistet. Für den Unterhalt (Stimmungen, Reparaturen etc.) des Instrumentenfundus steht ein jährlicher Etat von 12.000 Euro zur Verfügung. Dieser Etat ist ansparbar, so dass größere Anschaffungen geplant und realisiert werden können. Durch die Neubesetzung der beiden Professuren 2014 und 2017 konnten aus Berufungs-Zusagen bereits umfangreiche Renovierungen und Neuanschaffungen umgesetzt werden (Seminarraum S.16.15, Überäume, Büroräume, Teeküche). Weitere Maßnahmen (Neuanschaffung technischer Ausstattung, Renovierung weiterer Seminarräume) laufen derzeit und werden mit der anstehenden Neuberufung (W2 Musikwissenschaft) realisiert. Die Fachgruppe Musikpädagogik verfügt über ein breites Spektrum an Instrumenten, bestehend u. a. aus acht Klavieren, zwölf Flügeln, zwei Cembali, drei E-Pianos und sieben Keyboards, fünf E-Gitarren (inkl. Verstärker), zwei E-Bässen (inkl. Verstärker), zwei Drum-Sets, vier Pauken, einer PA (inkl. Mehrspuraufnahmesystem und Mikrophonie), mehreren Synthesizern, drei Marimbaphonen und einem Vibraphon sowie diversen Streich- und Blasinstrumenten. Die Generalüberholung der zwölf Flügel der Fachgruppe wurde im Zuge der Neuberufung Keden vom Rektorat mit 120.000 Euro unterstützt und ist im Jahre 2021 abgeschlossen worden. Den Studierenden des Faches Musik stehen auf den Ebenen S.17 und S.16 elf Übungs- und Unterrichtsräume zur Verfügung. Weitere Überäume bietet die Musikhochschule. Darüber hinaus befinden sich auf Ebene S.16 ein Noten- und Tonträgermagazin. Aufführungen des Faches sowie Chor- und Orchesterproben finden im Raum M.09.01 (Musiksaal) statt.

Seminare, Vorlesungen und Übungen werden in den beiden mit PC, Beamer und Hifi-Anlage ausgestatteten Seminarräumen auf den Ebenen S.17 und S.16 durchgeführt. Der Seminarraum S.17.13 ist mit Orff-Instrumenten und dem Instrumentarium für die Populärmusikpraxis bestückt. Neu angeschafft wurden 2018 Djonga-Trommeln. Das veraltete Tonstudio ist neueren Medienkonzepten (BYOD) gewichen. So können z.B. neuere mediale Unterrichtskonzepte auch über 16 eigene iPads vermittelt werden. Im Zuge der bereits erwähnten Neuberufung [...] wurde auf dem Wege einer Schenkung das Archiv für Musiktheater für Kinder und Jugendliche erworben und ausgebaut. Hierzu steht der Fachgruppe ein zusätzlicher Raum in der "Wicküler City" zur Verfügung. Das Archiv dient interessierten Studierenden und externen Nutzer*innen für die Arbeit mit Kindermusicals und -opern und wird auch für Lehrveranstaltungen genutzt. Alle Ressourcen stehen in vollem Umfang der Lehramtsausbildung zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 43).

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP), 06: Sport (BEd-G) und 09: Sport (MEd-SP)

Sachstand

Der Selbstbericht der Hochschule ergänzt diese allgemeinen Ausführungen teilstudiengangspezifisch für die Studiengänge des Sports folgendermaßen:

Durch den Umzug des Instituts für Sportwissenschaft im Frühjahr 2021 in das komplett sanierte und auf die Bedürfnisse des Faches eingerichtete Gebäude H konnten die räumlichen Ressourcen im Bereich der Dienstzimmer und Labore erheblich verbessert werden. Das Institut für Sportwissenschaft kann seit der Einrichtung der Sportmedizin 2008 wieder gemeinsam in einem Gebäude arbeiten. Dort steht dem Fach auch ein moderner Seminarraum für die Lehre zur Verfügung. Die Fachschaft Sport konnte ebenfalls einen eigenen Raum im Institutsgebäude beziehen. Zusätzlich haben Studierende seit dem Umzug die Möglichkeit, sich in einem separaten Arbeitsraum auf das Selbststudium zu konzentrieren oder Arbeitstreffen mit Kommiliton*innen durchzuführen. Die Sport- und Bewegungsstätten für methodisch-praktische Veranstaltungen sind i.d.R. in einem guten und funktional angemessenen Zustand. Allerdings verfügt die Bergische Universität – im Kontrast zur überwiegenden Zahl der Hochschulen mit sportwissenschaftlichen Instituten – kaum über eigene Sportanlagen (Ausnahme: Fitnesszentrum BergWerk und ein Kleinspielfeld, die dem Hochschulsport zuzuordnen sind). Daher werden städtische und private Sportanlagen (u.a. Sportanlage Freudenberg, die städtische Unihalle und städtische Schwimmbäder) für sportpraktische Veranstaltungen genutzt. Die Belegungskoordination mit der zuständigen städtischen Verwaltung erweist sich immer wieder als unbefriedigend. Missverständnisse, nachlässige Informationsweitergabe, unangekündigte Doppelnutzungen etc. führen zu Spannungen und Reibungsverlusten bei allen Akteur*innen. Die häufig für Prüfungsvorbereitungen notwendige Nutzung der externen Sportstätten während der vorlesungsfreien Zeiten führt zu weiteren Koordinationsproblemen und "Nutzungskonkurrenzen". Es ist somit ein Ziel und dringender Wunsch des Instituts, dass die langjährigen Überlegungen und Bemühungen für eine universitätseigene Sporthalle zeitnah umgesetzt werden, damit die Raumausstattung für die Sportpraxis deutlich verbessert werden kann (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 43 f.).

Die Lehrenden gaben an, dass das Budget für Lehrbeauftragte regelmäßig überschritten wird. Des Weiteren bestätigten sie, dass sich die Limitierungen in der Nutzung der Sportstätten, insbesondere der Unisporthalle, negativ auf die Lehre auswirken. Vertreter*innen des Fachs gaben an, dass sie regelmäßig große Schwierigkeiten haben, genügend Zeitslots zu realisieren, um das Lehrangebot auch umsetzen zu können. Auch die Studierenden monierten, dass die räumlichen Kapazitäten der Sportstätten aus ihrer Sicht nicht ausreichen, um die Lehre angemessen durchzuführen. Die Hochschulleitung führte aus, dass die Universität gegenwärtig intensive Planungen zur Realisierung einer eigenen Mehrfachturnhalle verfolgt, um den zuvor genannten Problemen zu begegnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden konnten die Sachausstattung der zu akkreditierenden Teilstudiengänge sowohl auf Aktenlage als auch im Rahmen einer Begehung während der Vor-Ort-Begutachtung in Augenschein nehmen. Sie konnten sich dadurch ein umfangreiches Bild machen. Für die Teilstudiengänge "Kunst" empfanden die Gutachtenden die Sachausstattung insgesamt angemessen, wenngleich sie die Einschätzung der Lehrenden teilen, dass sich eine noch bessere Sachmittelausstattung in den besagten Teilstudiengängen grundsätzlich durchaus noch qualitätssteigernd auswirken würde. In den Teilstudiengängen "Musik" schätzen die Gutachtenden die Sachausstattung als insgesamt sehr gut ein. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die sächliche Ausstattung in den zu akkreditierenden Teilstudiengängen "Kunst" und "Musik" insgesamt dazu geeignet ist, die Teilstudiengänge angemessen zu betreiben. Problematischer stellt sich dies aus Sicht der Gutachtenden in den Teilstudiengängen "Sport" dar. Die Gutachtenden bestätigen die Einschätzung der Lehrenden und Studierenden, dass die Sportstätten durch die geteilte Nutzung mit der Stadt, nicht ausreichen, um die Teilstudiengänge angemessen zu betreiben. Dieser Umstand wird gegenwärtig durch Überbuchungen in besagten Teilstudiengängen zusätzlich verschärft (für diesen Teilaspekt vgl. Kapitel 2.3.2.6 Studierbarkeit). Das Gremium der Gutachtenden begrüßt und bestätigt, dass der anvisierte Neubau einer Mehrfachturnhalle mittelbis langfristig eine Lösung des Raumproblems in Aussicht stellt. Die Gutachtenden kommen aber

abschließend zu der Einschätzung, dass bloße Absichtsbekundungen, wie sie im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens präsentiert wurden, nicht hinreichend verbindlich sind, um sicherzustellen, dass dieser Missstand auch wirklich behoben wird. Sie schlagen daher eine dahingehende Auflage vor, dass die Hochschule ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten vorlegen muss, das verbindlich aufzeigt, wie mittel- bis langfristig die Sicherung des Raumbedarfs der Teilstudiengänge "Sport" gesichert wird. Hierbei sollte insbesondere die zeitliche Perspektive eine Beachtung finden.

Entscheidungsvorschlag (01: Kunst (BEd-SP), 02: Musik (BEd-SP), 04: Kunst (BEd-G), 05: Musik (BEd-G), 07: Kunst (MEd-SP) und 08: Musik (MEd-SP))

Erfüllt.

Entscheidungsvorschlag (03: Sport (BEd-SP), 06: Sport (BEd-G) und 09: Sport (MEd-SP))
Nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten (Neubau einer eigenen Mehrfachturnhalle) vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen "Sport" sichergestellt wird.

2.3.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Begutachtung der entsprechenden Mantelstudiengänge wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Im Bewertungsbericht der Modellbegutachtung wird das Prüfungssystem folgendermaßen beschrieben: Die in den drei Kombinationsstudiengängen und den Teilstudiengängen einsetzbaren Prüfungsformen werden abschließend in den § 12–20 der PO BEd-SP/PO BEd-G/ PO MEd-SP ausgeführt. Mögliche Prüfungsformen sind: mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen (Klausuren), integrierte Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, elektronische Prüfungsarbeiten ("E-Prüfungen"), fachpraktische Prüfungen, Sammelmappe und Präsentation mit Kolloquium. In den fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge werden in den angehängten Modulbeschreibungen die konkreten Formen für jedes Modul kompetenzorientiert festgelegt und spezifiziert. Über Anforderungen und Bewertungskriterien für die Modulabschlussprüfungen werden die Studierenden transparent über Moodle-Kurse informiert. Der regelmäßige Austausch unter den

Prüfer*innen (innerhalb eines Moduls und über Module hinweg) trägt zu einer Vergleichbarkeit der Anforderungen und zur Qualitätssicherung bei.

Neben den Modulabschlussprüfungen sehen die Modulhandbücher bei einigen Modulen zusätzlich den Nachweis von unbenoteten Studienleistungen vor. Diese sind grundsätzlich unbeschränkt wiederholbar und werden in ihrem maximalen Umfang (Arbeitsaufwand) in den Modulhandbüchern festgelegt.

Für die Organisation und Durchführung von Prüfungen sind die für jeden Teilstudiengang durch die Fakultäten bzw. das IfB eingerichteten Fach-Prüfungsausschüsse zuständig (vgl. SB S. 47). In Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss des GSA. Alle Prüfungsordnungen liegen in einer finalen Entwurfsfassung vor.

Gemäß Aussagen der Hochschulleitung ist die Prüfungsautonomie ein hoch geschätztes Gut an der Bergischen Universität Wuppertal, sodass die Ausgestaltung des durch die einschlägigen Prüfungsordnungen vorgegebenen Rahmens den Teilstudiengängen obliegt. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Möglichkeit, Prüfungsleistungen unbegrenzt wiederholbar anzubieten. Bezüglich der Bewertung und Benotung künstlerischer Arbeiten in den Teilstudiengängen "Kunst" und "Musik" führten die Programmverantwortlichen aus, dass nicht allein die abschließende Arbeit, sondern auch der Prozess als solcher Teil der Bewertung sind. In vielen Fällen werden die Arbeiten auch im Verbund mit der Didaktik gedacht und verbunden.

In den zu akkreditierenden Studiengängen in der Kunst und in der Musik kommen keine Modulteilprüfungen zum Einsatz (vgl. teilstudiengangspezifische Modulhandbücher, Anlagen G). Im Modul "Musikdidaktik (Schwerpunkt)" des Teilstudiengangs "Musik" (MEd-SP), im Modul "Grundlagen Musik" im Teilstudiengang "Musik" (BEd-G) gibt es Prüfungsalternativen, die jedoch jeweils klar definiert sind, und die final gewählte Prüfungsform wird seitens der Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben (vgl. Anlage G5, S.16; Anlage G6, S. 22). Im Modul "Leistung und Gestaltung" im Teilstudiengang "Sport" (BEd-SP) sind zwei Modulteilprüfungen vorgesehen, die sich jeweils aus einem Klausurteil und einer fachpraktischen Sportprüfung zusammensetzen und dadurch begründet werden, dass es sich um zwei verschiedene sportliche Disziplinen (Schwimmen, Leichtathletik, Gymnastik/Tanz oder Turnen) handelt (vgl. Anlage G7, S. 11 f.). Dasselbe gilt für die Module "Können und Leistung", "Kreativität und Gestaltung" und "Spiel und Erweiterung" im Teilstudiengang "Sport" (BEd-G), welche sich je aus zwei Komponenten zusammensetzen. Die Aufteilung in einen schriftlichen und einen fachpraktischen Teil erfolgt analog zum Teilstudiengang der Sonderpädagogik (vgl. Anlage G9, S. 34 f.; S. 36 f.; S. 39 ff.). In den von Modulteilprüfungen betroffenen Teilstudiengängen sind außerdem Module vertreten, die gänzlich ohne Prüfungsleistungen ausschließlich mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen werden. In den Modulen SPO-5 und SPO-6 im Teilstudiengang "Sport" (BEd-SP) und in den Modulen SPO-7, SPO-8 und SPO-9 im Teilstudiengang "Sport" (B.Ed.) besteht laut Modulhandbuch die optionale Möglichkeit seitens des Prüfungsausschusses, eingangs motorische Minimal-Qualifikationen abzuprüfen. Die Lehrenden gaben an, dass dieser Umstand intern kontrovers diskutiert wird und dazu dienen soll, dass ein Minimum an sportpraktischen Qualifikationen in allen Teildisziplinen vorhanden ist, auch wenn diese nicht in der Sporteignungsprüfung abgefragt wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Der Ausgestaltung des Prüfungssystems liegen verbindliche und transparente Kriterien zugrunde. Modulteilprüfungen finden nicht statt, sodass die Prüfungen insgesamt stets modulbezogen sind. Die Auswahl der Prüfungsform richtet sich größtenteils nach den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls (bzgl. der strittigen Ausnahmen, s. die nachfolgende Erörterung zur Überprüfung der motorischen Minimal-Qualifikationen), so kommen beispielsweise zur Erlangung motorischer Kompetenz fachpraktische Prüfungen zum Einsatz, wohingegen in didaktischen Modulen beispielsweise eher Hausarbeiten angesiedelt sind. Das Gremium der Gutachtenden bestätigt daher insgesamt, dass die Auswahl der Prüfungsform nach Kriterien der Kompetenzorientierung erfolgt und das Prüfungssystem insgesamt dazu geeignet ist, den Grad der Erlangung der ausgewiesenen Kompetenzen angemessen zu überprüfen. Modulteilprüfungen liegen zwar in den Teilstudiengängen "Sport" vereinzelt vor. Doch sind diese didaktisch sinnvoll begründet und ergeben sich aus den verschiedentlich verankerten sportpraktischen Disziplinen.

Die Gutachtenden regen an, dass die eigene Erfahrung hochschulischen Lernens verstärkt systematisch zur Grundlage der schuldidaktischen Reflexivität genutzt wird, so könnte eine stärkere Anbindung der fachwissenschaftlichen Inhalte an die Didaktik – auch in polyvalenten Lehrveranstaltungen (vgl. Kapitel 2.3.2.1 Curriculum) – erfolgen.

Die Gutachtenden diskutierten intensiv die im Studiengang geforderten motorischen Minimal-Qualifikationen, die als Teilnahmevoraussetzung in den Modulen SPO-5 und SPO-6 im Teilstudiengang "Sport" (BEd-SP) und in den Modulen SPO-7, SPO-8 und SPO-9 im Teilstudiengang "Sport" (B.Ed.) optional durch den Prüfungsausschuss abgeprüft werden können. Diese Module stellen neben der Vermittlung von Sport auch die eigene Erfahrung von Sport in den Mittelpunkt der zu erlangenden Kompetenzen, die Gutachtenden geben aber zu bedenken, dass Sport grundsätzlich auch erfahrbar und vermittelbar ist, ohne die Sportart selbst zu praktizieren. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Sportarten ggf. (wenn auch nicht zwangsweise vollumfänglich) bereits im Zuge der Studieneingangsprüfung abgeprüft wurden. Aus Sicht der Gutachtenden liegt hier somit (bei Rückgriff auf eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss) zum einen eine versteckte Prüfungsleistung vor, die erschwerender Weise nicht hinreichend an die zu

erlangenden Qualifikationsziele gekoppelt ist. Des Weiteren kann es hierdurch zu einer unzulässigen doppelten Überprüfung von Kompetenzen kommen. Die Gutachtenden fordern daher, dass die Hochschule in den Teilstudiengängen "Sport" (BEd-SP) und "Sport" (B.Ed-G) auf eine Überprüfung der motorischen Minimal-Qualifikationen als Teilnahmevoraussetzung für Lehrveranstaltungen verzichten muss. In den übrigen Teilstudiengängen sehen die Gutachtenden das Kriterium als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag (01: Kunst (BEd-SP), 02: Musik (BEd-SP), 04: Kunst (BEd-G), 05: Musik (BEd-G), 07: Kunst (MEd-SP), 08: Musik (MEd-SP) und 09: Sport (MEd-SP))

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

 Die Gutachtenden empfehlen, die eigene Erfahrung hochschulischen Lernens in den vorliegenden Teilstudiengängen verstärkt systematisch zur Grundlage der schuldidaktischen Reflexivität zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag (03: Sport (BEd-SP) und 06: Sport (BEd-G))

Nicht erfüllt.

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss im Teilstudiengang Sport (B.Ed.) im Grundschullehramt in den Modulen SPO-7, SPO-8 und SPO-9 sowie im Teilstudiengang Sport Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) in den Modulen SPO-5 und SPO-6 auf eine Überprüfung der motorischen Minimal-Qualifikationen als Teilnahmevoraussetzung für Lehrveranstaltungen verzichten, da sich diese Prüfungsform aus Sicht der Gutachtenden nicht in den Qualifikationszielen spiegelt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

 Die Gutachtenden empfehlen, die eigene Erfahrung hochschulischen Lernens in den vorliegenden Teilstudiengängen verstärkt systematisch zur Grundlage der schuldidaktischen Reflexivität zu nutzen.

2.3.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Begutachtung der Mantelstudiengänge erfolgt in einem separaten, parallel durchgeführten Verfahren, sodass an dieser Stelle lediglich die Studierbarkeit in den zu akkreditierenden

Teilstudiengängen des vorliegenden Bündels sowie deren Zusammenspiel mit den Mantelstudiengängen als solchen thematisiert werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden dennoch auch übergeordnete Aspekte der Modellbegutachtung wiederholt. Die Hochschule gibt an, dass sie zur Förderung der Studierbarkeit auf eine konsekutive Modulabfolge verzichtet (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 49). Ferner beschreibt die Hochschule die Studierbarkeit wie folgt: Die Erstellung eines Stundenplans erfolgt individuell durch die Studierenden. Auf dieser Ebene werden Überschneidungen unmittelbar sichtbar. Viele theoretisch mögliche Überschneidungen werden durch die kumulierten Wahlentscheidungen der Studierenden, die semesterweise und kurzfristig variieren, vermieden. Zur fachbereichsübergreifenden Information über Lehrveranstaltungen, zur Planung von Stundenplänen sowie zur Anmeldung zu Prüfungen steht den Studierenden universitätsweit das Campus-Management-System "StudiLöwe" zur Verfügung (ibidem). Die Studierenden gaben im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung an, dass sie anfangs bei der Erstellung der Stundenpläne unterstützt wurden und dass das Curriculum sowie die zu wählenden Kurse eingangs mit ihnen besprochen wurden, sodass sie einen guten Eindruck gewinnen konnten, wie sie ihre Studienverläufe möglichst sinnvoll planen. Bei der Kurswahl können Studierende Prioritäten angeben und in einigen Fällen werden Kurse gruppenweise zu verschiedenen Zeitpunkten mehrfach angeboten, um so Überschneidungen zu reduzieren.

Weiter heißt es im Selbstbericht: In Ergänzung von § 63 Hochschulgesetz NRW hat der GSA im Jahr 2013 beschlossen, dass Prüfungen für Studierende grundsätzlich so zu terminieren sind, dass sie außerhalb der regulären Vorlesungszeiten oder höchstens innerhalb der jeweiligen Veranstaltungszeiten der zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden. Für unvermeidbare Ausnahmen hiervon sucht der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss Konsens mit den betroffenen Kolleg*innen, dokumentiert die Überschneidungen und macht diese Dokumentation dem GSA zugänglich. Die Terminplanung großer Prüfungen erfolgt universitätsweit übergreifend, wodurch die Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. (ibidem, S. ibidem).

Bezüglich der Prüfungsdichte führt die Hochschule aus: Adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation werden zum einen durch die Vorgaben des LABG, ein Modul mit einer Prüfung abzuschließen, zum anderen durch eine angemessene Modulgröße gewährleistet. Sämtliche Module der Teilstudiengänge des Bündels umfassen mindestens fünf Leistungspunkte (ibidem, S. 50). Einzig das Begleitmodul zum Praktikum in den Teilstudiengängen "Kunst", "Musik" und "Sport" im Masterstudiengang "Lehramt für sonderpädagogische Förderung" ist mit vier ECTS-Leistungspunkten geringfügig kleiner als die übliche Modulmindestgröße (vgl. bündelübergreifende Modulhandbücher, Anlage B sowie teilstudiengangspezifische Modulhandbücher, Anlage G). Dem zugrunde liegt aber lediglich eine formale Aufteilung nach Fächern: Das Praxissemester umfasst einen universitären Teil – vorbereitende und begleitende

Veranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften (insgesamt 12 LP) – sowie einen schulpraktischen Teil in der angestrebten Schulform (13 LP), der an den kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an Schulen im Bereich der Ausbildungsregion absolviert wird (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 30). Ab dem Wintersemester 2021/22 wurde die Verteilung der Leistungspunkte bei der Begleitung des Praxissemesters geändert: Die Aufteilung der 12 LP, welche auf die Begleitung des Praxissemesters entfallen, wurde von einer "3-3-6-Regelung" (jeweils 3 LP im Teilstudiengang 1 und 2 sowie 6 LP in einem der Teilstudiengänge 4 und 5) in eine "4-4-4-Regelung" (jeweils 4 LP im Teilstudiengang 1 und 2 sowie in einem der Teilstudiengänge 4 und 5) geändert (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 13). Modulteilprüfungen liegen in den Teilstudiengängen "Sport" (BEd-SP und BEd-G) teilweise vor (vgl. die Ausführungen im vorangehenden Kapiteln zum Prüfungssystem, Kapitel 2.3.2.5). In den übrigen Teilstudiengängen finden sich keine Modulteilprüfungen. Alle Module sind so konzipiert, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können (vgl. Modulhandbücher, Anlagen G). Die Studierenden charakterisierten die Prüfungsdichte als angemessen und halten den Workload für realistisch.

Als die Gutachtenden die Studierenden nach deren Einschätzung zu möglichen Problemen in der Studierbarkeit fragten, nannten diese in den Teilstudiengängen "Sport" vor allem die nicht ausreichenden Kapazitäten in den sportpraktischen Lehrveranstaltungen. Die Studierenden erläuterten, dass es häufig schwierig ist, einen entsprechenden Platz in den Lehrveranstaltungen zu erhalten und es so häufig zu Regelstudienzeitüberschreitungen kommt. Wie bereits anlässlich der Sachausstattung erläutert, wird dieses Problem insbesondere dadurch verschärft, dass es in der Vergangenheit zu Überbuchungen der Teilstudiengänge kam. Besagte Überbuchungen entstanden, da die Hochschule aus Gründen der Fairness und Vergleichbarkeit auch in den Sportwissenschaften – analog zu den anderen Teilstudiengängen – die Möglichkeit einer Notenverbesserung im Rahmen der Eignungsprüfung eingeführt hat. Dies hat trotz des bestehenden Numerus Clausus zu einem starken Anstieg der Studierendenzahlen in den Sportwissenschaften geführt, welcher die ohnehin geringe Anzahl an Plätze in den sportpraktischen Lehrveranstaltungen weiter verknappt. In den Teilstudiengängen "Kunst" erläuterten die Studierenden, dass sie teilweise vergleichsweise hohe Materialkosten hätten, die sie selbst tragen. Die recht umfangreichen Überschreitungen der Regelstudienzeit in den Mantelstudiengängen (vgl. Kapitel 4 dieses Berichts) führte die Hochschule in den Vor-Ort-Gesprächen vor allem auf die Sozialstruktur der Studierenden zurück. So gaben Vertreter*innen der Hochschule an, dass ein signifikanter Anteil der Studierenden neben dem Studium einer erwerbsmäßigen Tätigkeit nachgeht, um sich so das Studium und den eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren, da die Bafög-Sätze diesbezüglich als unzureichend angegeben wurden. Die Lehrenden beriefen sich dabei darauf, dass die Bergische Universität Wuppertal Erhebungen zufolge Platz drei bei den Universitäten mit den meisten berufstätigen Studierenden sei. Sie gaben an, dass sie daher mittlerweile die Berufstätigkeit der Studierenden grundsätzlich bei der Lehrplanung berücksichtigen würden. Hinzu kommt, dass der Masterstudiengang Sonderpädagogik erst vor ca. fünf Jahren eingerichtet wurde, sodass die Datenlage zur Regelstudienzeit bisher noch überschaubar und zum Teil durch die Pandemie getrübt ist. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung erläuterte die Hochschulleitung, dass während der CO-VID-19-Pandemie asynchrone Vorlesungsformate angeboten wurden. Zwar finden alle Veranstaltungen nunmehr wieder in Präsenz statt, doch werden Vorlesungen zusätzlich auch in asynchronen digitalen Formaten angeboten, um so die Überschneidungsfreiheit zu stärken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Planung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen in den vorliegenden Teilstudiengängen frühzeitig und weitestgehend überschneidungsfrei – auch zu den anderen wählbaren Teilstudiengängen sowie den Bildungswissenschaften erfolgt. Die Modulstruktur ist so gestaltet, dass alle Module in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können. Die Mindestmodulgröße wird nur im Fall des Begleitmoduls des Praxissemesters unterlaufen und auch hier nur aufgrund einer formalen Aufteilung auf verschiedene Fächer. Die Prüfungsdichte schätzen die Gutachtenden als angemessen ein, was auch seitens der Studierenden bestätigt wurde. Modulteilprüfungen sind nur in den Bachelorteilstudiengängen "Sport" vorgesehen und in beiden Teilstudiengängen gibt es auch Module, die gänzlich ohne Modulprüfung abgeschlossen werden, sodass die Anzahl an Prüfungen insgesamt nicht überhandnimmt.

Die Gutachtenden können in den Teilstudiengängen "Kunst" und "Musik" aller Mantelstudiengänge keine strukturellen Gründe für systematische Überschreitungen der Regelstudienzeiten erkennen, empfehlen der Hochschule aber, darüber nachzudenken, ob und wie eine finanzielle Bezuschussung zur Anschaffung von Arbeitsmaterialien in den Teilstudiengängen "Kunst" erfolgen kann, um so die finanzielle Belastung der Studierenden zu minimieren. Dies erscheint den Gutachtenden insbesondere deshalb wichtig, da die Hochschule selbst bei der Studierbarkeit mit der Sozialstruktur ihrer Studierenden argumentiert und angibt, dass Regelstudienzeitüberschreitungen häufig aus einer notwendigen Berufstätigkeit der Studierenden resultiert.

In den Teilstudiengängen "Sport" aller vorliegender Mantelstudiengänge sehen die Gutachtenden hingegen strukturelle Gründe für die Regelstudienzeitüberschreitungen, die neben der bereits diskutierten und beauflagten Ressourcenknappheit auch in den Überbuchungen der Vergangenheit liegen. Hier sehen die Auflagen die Minimalanforderungen der Akkreditierung als nicht erfüllt an und fordern, dass die Hochschule zukünftige Überbuchungen unterlässt bzw. konzeptionell

belegt, wie sie solche Überbuchungen zukünftig vermeiden will oder überzeugend darlegt, wie sie trotz solcher Überbuchungen, die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Zusätzlich fordern die Gutachtenden, dass die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegt, dass aufzeigt, wie sie kurzfristig die bereits bestehenden Überbuchungen ausgleicht.

Entscheidungsvorschlag (01: Kunst (BEd-SP), 04: Kunst (BEd-G) und 07: Kunst (MEd-SP))

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

 Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, verstärkt zu reflektieren, wie und ob eine finanzielle Bezuschussung zur Anschaffung von Arbeitsmaterialien in den Teilstudiengängen Kunst umsetzbar wäre, um so die Studierenden zu entlasten und die Studierbarkeit zu stärken.

Entscheidungsvorschlag (02: Musik (BEd-SP), 05: Musik (BEd-G) und 08: Musik (MEd-SP))

Erfüllt.

Entscheidungsvorschlag (03: Sport (BEd-SP), 06: Sport (BEd-G) und 09: Sport (MEd-SP))
Nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

 Die Hochschule muss zukünftige Überbuchungen reduzieren oder überzeugend darlegen, wie sie in den Teilstudiengängen "Sport" (B.Ed. & M.Ed.) trotz der Überbuchungen die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Des Weiteren muss die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegen, wie sie die bereits bestehende Überbuchung ausgleicht.

2.3.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Die Kriterien, die aus dem besonderen Profilanspruch Lehrerbildung resultieren, werden unter § 13 Absatz 2 und 3 MRVO dokumentiert und bewertet.

2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule aus: Die Lehre der Universität orientiert sich an aktuellen Forschungsprozessen und -ergebnissen. Die Teilstudiengänge sind durch die Qualifikation sowie durch die Tätigkeiten der Lehrenden auf dem aktuellen Stand der Forschung; zu diesen Tätigkeiten gehören u.a. Publikationen in einschlägigen Journalen und Büchern sowie die Mitwirkung in fachwissenschaftlichen Verbänden. Alle Lehrenden nehmen an wissenschaftlichen Tagungen teil und können sich so auf dem aktuellen Stand der Forschung halten. Durch regelmäßige Treffen der Lehrenden auf Ebene der Teilstudiengänge werden diese methodisch-didaktisch und fachlich-inhaltlich aktuell gehalten. Die Befassung ist im alle zwei Jahre durchzuführenden "BolognaCheck" von der jeweiligen Evaluationskommission zu dokumentieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2.3, S. 53).

Für Fragen, die den gesamten Mantelstudiengang oder Aspekte, wie etwa die Prüfungsgerechtigkeit zwischen den Teilstudiengängen betreffen ist laut Aussagen der Hochschulleitung der fakultätsübergreifende Gemeinsame Studienausschuss zuständig. Der Gemeinsame Studienausschuss bildet einen Bereich der School of Education, die u. a. der gemeinsamen Koordination der Teilstudiengänge sowie derer Curricula dient. Der Gemeinsame Studienausschuss (GSA) in der School of Education stimmt die Mitwirkung aller Fakultäten an der Lehrerbildung an der Bergischen Universität aufeinander ab.

Er koordiniert die übergeordneten Belange des Lehramtsstudiums in den Bachelor- und Masterstudiengängen und trifft hierzu fakultätsübergreifende Entscheidungen. Die Mitglieder des GSA werden von den Fakultätsräten und dem Rat des Instituts für Bildungsforschung (IfB) gewählt. Jede Fakultät und das IfB sind mit mindestens einer Stimme vertreten⁴. Neben Professor*innen sind auch der Mittelbau, die Verwaltung und die Studierendenschaft durch Mitglieder vertreten. Zu den selbstdefinierten Aufgaben zählt die Zusammenarbeit mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen der Region, insbesondere in der Koordinierung des Praxissemesters (§ 12 Abs. 3 LABG) sowie in der Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung (§ 1 Abs. 3 LABG) (ibidem⁵)

⁴ Internetauftritt der School of Education. Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

⁵ Internetauftritt der School of Education. Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

Des Weiteren gibt es Fach-AGs, in denen eine Rückkopplung an Vertreter*innen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) stattfindet. In den Fachgruppen ist pro Schulform auf Fachebene jeweils eine Vertretung vorgesehen.

Ergänzend zu den dargestellten Gremien existiert außerdem noch das sogenannte Hochschulforum mit seinen Unterforen Forum Fachdidaktik, Forum Sonderpädagogik u. a., die ein- bis zweimal pro Semester tagen und der Herstellung von Kohärenz zwischen beispielsweise den verschiedenen Fachdidakter*innen dienen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über die Einrichtung der School of Education und insbesondere den Gemeinsamen Studienausschuss über regelhaft genutzte institutionalisierte Prozesse, die eine kontinuierliche Überprüfung der Aktualität der fachlich-inhaltlichen sowie der methodisch-didaktischen Anforderungen ermöglichen. Die Prozesse sind so gestaltet, dass Vertreter*innen der Studierenden in die Gremienarbeit einbezogen werden.

Vor Ort gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie durch die Teilnahme bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Des Weiteren wurde glaubhaft dargelegt, dass durch die Rückkopplung an das ZfsL auch das Feedback der Berufspraxis in die Weiterentwicklung des Studiengangs, bzw. auf Fachebene der Teilstudiengänge einfließt. Dennoch entstand im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung seitens der Gutachtenden der grundsätzliche Eindruck, dass das Feedback der Studierenden der zu akkreditierenden Teilstudiengänge bisher nicht immer die Programmverantwortlichen und Lehrenden zu erreichen scheint. Zwar sind Studierendenvertretungen institutionell in die Weiterentwicklungen eingebettet, die Gutachtenden empfehlen aber, Mittel und Wege zu finden, die Kohorten der Teilstudiengänge insgesamt stärker an der inhaltlichen Weiterentwicklung und Stärkung der Studiengänge zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

 Die Gutachtenden empfehlen, die Studierenden verstärkt an der (inhaltlichen) Weiterentwicklung und Stärkung der Studiengänge zu beteiligen.

2.3.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung der Bildungswissenschaften erfolgt in einem parallel durchgeführten Verfahren zur Modellbegutachtung, sodass lediglich die eingangs beschriebenen fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge Gegenstand des vorliegenden Berichts sind. Gemäß § 35 MRVO wurde das Verfahren mit dem Verwaltungsakt zur Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung eines Studiengangs verbunden. Der diesbezügliche Prüfauftrag erging an das Schulministerium NRW. Wie eingangs unter 2.2 in der Beschreibung des Kombinationsmodells ausführlicher dargestellt, werden im Kombinationsstudiengang "Sonderpädagogische Förderung" (B.Ed.) mindestens der Teilstudiengang "Sonderpädagogik" sowie zwei fachspezifische Teilstudiengängen studiert. Der Kombinationsstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Teilstudiengang "Lernbereich Sprachliche Grundbildung", dem Teilstudiengang "Lernbereich Mathematische Grundbildung", einem weiteren fachspezifischen Teilstudiengang sowie dem Teilstudiengang "Bildungswissenschaften". Der Kombinationsstudiengang "Lehramt für sonderpädagogische Förderung" (M.Ed.) baut auf dem Bachelor-Kombinationsstudiengang auf und gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge, den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang sowie die Teilstudiengänge "Förderschwerpunkt Lernen" und "Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung". Die Bachelorstudiengänge enthalten in den Mantelstudiengängen verankerte schulpraktische Studien (vgl. die entsprechenden Modulhandbücher, Anlagen B1, B2 und B5).

Unter anderem wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung die gemäß rechtlichen Vorschriften verankerten digitalen Kompetenzen diskutiert. Die Hochschule führt in ihrem Selbstbericht hierzu folgendes aus: *An der Umsetzung der KMK-Vorgaben in Bezug auf die digitalen Kompetenzen beteiligt sich jeder Teilstudiengang im Umfang von einem Leistungspunkt, welcher in jeder Prüfungsordnung ausgewiesen wird* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 13). Diese Vorgabe ist außerdem enthalten in § 10 Abs. 1 LZV, welcher vorsieht, dass die Studierenden aller Lehramtsfächer *Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie* [eine] *pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt* erwerben (§ 10 Abs. 1 LZV⁶). In den Modulhandbüchern findet sich an den entsprechenden Stellen die folgende Beschreibung besagter digitaler Inhalte: *Der Abschluss dieses Moduls weist Leistungen nach, die den fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer*

⁶ Zuletzt abgerufen: 12.08.2022.

digitalisierten Welt umfassen (gemäß § 10 Absatz 1 LZV NRW im Umfang von 0,5 LP im Fach Kunst/Musik/Sport) (vgl. Modulhandbücher, Anlage G). Die Studierenden konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung besagten digitalen Kompetenzerwerb nicht konkret benennen, während die Lehrenden ausführten, dass der digitale Kompetenzerwerb in den Teilstudiengängen auf verschiedene Weise erfolgen kann. So gaben die Lehrenden der Teilstudiengänge "Kunst" beispielsweise an, dass der digitale Kompetenzerwerb beispielsweise über Arbeitstechniken wie der Verwendung von 3D-Druckverfahren oder in der digitalen Bildbearbeitung erfolgen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden bestätigen, dass ein integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften in allen drei Mantelstudiengängen vorliegt. Sowohl die beiden Bachelor- als auch der Masterstudiengang umfassen dabei bildungswissenschaftliche Inhalte. In beiden Bachelorstudiengängen sind schulpraktische Studien enthalten. In allen drei Mantelstudiengängen erfolgt eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern. In den Gesprächen der Vor-Ort-Begutachtung entstand der Eindruck, dass die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern nicht hinreichend präzisiert ausformuliert werden und sich somit von außen nicht transparent nachvollziehen lassen. Dies gilt insbesondere in den Grundlagenmodulen zur Fachdidaktik, zur Sprachwissenschaft und zur Literaturwissenschaft in allen zu akkreditierenden Teilstudiengängen.

Die Gutachtenden und insbesondere die Vertretung der zuständigen Obersten Landesbehörde, das Schulministerium, kommen zu dem Schluss, dass den Vorgaben gemäß der Lehrer*innen-ausbildung in NRW nicht hinreichend Rechnung getragen wird. So schätzen die Gutachtenden die Angabe in den Modulbeschreibungen, dass ein Modul digitale Kompetenzen gemäß § 10 Abs. 1 LZV enthalte, als nicht hinreichend ein. Die Hochschule muss in den Modulhandbüchern eine geschärfte und transparente Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung ermöglichen. Hierzu zählt es aus Sicht der Gutachtenden, die diesbezüglichen Inhalte und Qualifikationsziele klar zu benennen, da es andernfalls von außen nicht nachvollziehbar ist, ob diese Kompetenzen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

• Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.

2.3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bergische Universität Wuppertal verfügt über eine Leitlinie für Evaluationen (Anlage F2) sowie eine Evaluationsordnung (Anlage F1), welche beide dem Antrag beigefügt sind. Die Evaluationsordnung sieht vor, dass Lehrende pro Semester mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren müssen (§ 5 Abs. 1 Evaluationsordnung, Anlage F1). Außerdem werden alle zwei Jahre Evaluationen des gesamten Studiengangs durchgeführt (ibidem). Aus den beigefügten Qualitätsberichten geht hervor, dass in diesem Zuge auch eine regelmäßige Erhebung des studentischen Workloads erfolgt (vgl. Anlage J1). Neben diesen Instrumenten verfügt die Hochschule außerdem über Absolvent*innenbefragungen (§ 4 Abs. 2, Evaluationsordnung, Anlage F1).

Die Ergebnisse aus den Studiengangsevaluationen sind an die Räte der Fachbereiche sowie an den Gemeinsamen Studienausschuss der School of Education gebunden, indem aus diesen Evaluationskommissionen gebildet werden (§ 6 Abs. 2, ibidem), die wiederum für die Erarbeitung und Ableitung konkreter Maßnahmen zuständig sind (§ 6 Abs. 3, ibidem). Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen obliegen der Verantwortung der einzelnen Lehrenden (§ 6 Abs. 1, ibidem). Die Hochschulleitung führte aus, dass es an der Universität einen Lehrpreis gibt. Eine Bewerbung für denselbigen erfordert es, dass sich Lehrende vorab bereiterklären, dass ihre Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden. Die Teilnahme ist freiwillig und soll ein Anreizsystem darstellen. Außerdem gab die Hochschulleitung an, dass Evaluationsergebnisse Gegenstand der jährlich geführten Mitarbeiter*innengespräche sein können. Zwar führte die Hochschulleitung aus, dass die Lehrenden ermutigt werden, die Ergebnisse in den Lehrveranstaltungen vorzustellen und zu besprechen, die Studierenden der Teilstudiengänge berichteten aber, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nicht immer mit ihnen besprochen werden. Außerdem gab die Hochschulleitung an, dass in vielen Fällen eine Auswertung nicht stattfinden könne, da die Rücklaufquoten insgesamt sehr niedrig seien.

Des Weiteren hat die Hochschule dem Antrag Qualitätsberichte zur Lehrerbildung (Anlage J3), zum Bologna-Check 2018 (Anlage J2) sowie zu den einzelnen Teilstudiengängen (Anlage J1) beigefügt. Der letztgenannte Qualitätsbericht enthält auch Informationen zu den zu akkreditierenden Teilstudiengängen des vorliegenden Bündels. Der besagte Bericht enthält außerdem jeweils eine Stellungnahme der Fachschaft der jeweiligen Teilstudiengänge, sodass sichtbar wird, dass die Studierendenschaft aktiv in die Auswertung der Ergebnisse eingebunden ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Instrumente, die ein kontinuierliches Monitoring der vorliegenden Teilstudiengänge ermöglichen. Über die zweijährig stattfindenden Studiengangsevaluationen ist aus Sicht der Gutachtenden gesichert, dass eine regelmäßige Überprüfung des Studienerfolgs fest verankert ist und ggf. auch konkrete Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet werden können. Eine systematische Überprüfung des studentischen Workloads erfolgt. Im Falle der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluationen findet nicht immer eine systematische Rückkopplung an die befragte Kohorte statt. Hier unterstützt die Gruppe der Gutachtenden die Hochschule in ihren Bestrebungen, dies regelhaft durchzuführen. Des Weiteren führte die Hochschulleitung aus, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zwar Gegenstand der jährlichen Mitarbeiter*innengespräche sein können, die Gutachtenden monieren aber, dass diese Befragungen nicht systematisch an eine höhere Organisationseinheit gekoppelt sind. Das Gremium sieht hier die Gefahr, dass Evaluationsergebnisse ggf. nicht besprochen werden können, da sie beispielsweise dem Dekanat nicht vorliegen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, verstärkt darauf zu achten, auch im Falle der Lehrveranstaltungsevaluationen den Regelkreislauf systematisch zu schließen, indem eine personen- oder institutionsscharfe Rückkopplung an eine höhere Organisationseinheit oder eine*n Funktionsträger*in erfolgt. Aus Sicht der Gutachtenden wäre auf diese Art gewährleistet, dass aus den Ergebnissen auch in jedem Fall konkrete Maßnahmen abgeleitet werden könnten. Die Gutachtenden sehen von einer Beauflagung ab, da dies im Falle der Studiengangsevaluation erfolgt und somit eine regelhafte Form von Monitoring der Studiengänge unter Einbeziehung der Studierendenschaft vorliegt. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, über Maßnahmen zur Steigerung der Rücklaufquoten der Lehrveranstaltungsevaluationen nachzudenken. Aus Sicht der Gutachtenden könnten hier verschiedene Maßnahmen, wie ein fester Zeitslot in jeder Lehrveranstaltung zur Durchführung der Evaluation oder ein Rückgriff auf papiergestützte Evaluationen oder ein Anreizsystem, Abhilfe schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

 Die Gruppe der Gutachtenden empfiehlt, verstärkt auf die systematische Schließung des Regelkreislaufs in der Auswertung der Evaluationen zu achten. Hierzu wäre es wünschenswert, wenn eine systematische personen- oder institutionsscharfe Rückkopplung an eine höhere Organisationseinheit oder eine*n Funktionsträger*in erfolgen würde. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, über Möglichkeiten zur Steigerung der Rücklaufquoten bei den studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen zu reflektieren.

2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Nachteilsausgleich ist verbindlich in der Prüfungsordnung festgelegt (vgl. § 6 PO BEd-SP, Anlage A1, PO BEd-G, Anlage A5, PO MEd-SP, Anlage A3). Die Auslegung des Nachteilsausgleichs richtet sich nach einer diesbezüglichen Handreichung der Bergischen Universität Wuppertal (vgl. Anlage E). Das eigentliche Antragsformular zeigt, dass sowohl eine chronische Erkrankung als auch eine psychische oder eine körperliche Benachteiligung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen können (vgl. Anhang 2, Anlage E).

In ihrem Selbstbericht stellt die Hochschule die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit wie folgt dar: Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen aller Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen. Die Universität hat sich daher im Rahmen ihres Genderkonzeptes⁷ auf folgende Leitlinie verständigt: "Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind." Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft. Nach Einschätzung der Gutachter*innen befindet sich die Universität in der Spitzengruppe. Im Leitbild der Bergischen Universität ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische

⁷ Zuletzt abgerufen am 01.08.2022.

Universität Wuppertal legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Selbstbericht, Kapitel 2.2.5, S. 57). Die Hochschulleitung gab an, dass sie Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Sexismus und sexuelle Gewalt eher punktuell bedarfsorientiert durchführen würde und gegenwärtig eher keinen Bedarf für diesbezügliche Maßnahmen sieht. Die Geschlechterverteilung kann (mit einiger Vorsicht und nur auf ein binäres Geschlechterverhältnis bezogen) anhand der Namen den Personalübersichten (Anlagen I1, I5 und I7) entnommen werden. In der Kunst ist eine von drei (ca. 33 %) der Professor*innen weiblich lesbar, während fünf von sieben Mitarbeiter*innen (ca. 71 %) weiblich lesbar sind (vgl. Anlage I1). In der Musik sind null von zwei aktuell besetzten Professuren bzw. Privatdozenturen (0 %) mit weiblich lesbaren Personen besetzt, während acht von zehn Mitarbeiter*innen (80 %) weiblich lesbar sind (vgl. Anlage I5). In den Teilstudiengängen "Sport" ist eine von vier (25 %) gegenwärtig besetzten Professuren mit einer weiblich lesbaren Person besetzt. Bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind fünf von 15 (ca. 33 %) weiblich lesbar (vgl. Anlage I7). Die beigefügten Tabellen der Teilstudiengänge (vgl. Kapitel 4 des vorliegenden Berichts) zeigen insgesamt einen quantitativen Überhang als weiblich erfasster Studierende auf.

Danach gefragt, berichteten die Studierenden von keinerlei Erfahrungen systematischer Diskriminierung. Die Studierenden berichteten, dass in den Teilstudiengängen teils sehr unterschiedlich mit dem Thema gendergerechte Sprache umgegangen wird. Einige Dozierende bemühen sich, der Wahrnehmung der Studierenden nach, sehr um gendersensible Sprache, wohingegen es in anderen Bereichen eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sowie zum Studieren in besonderen Lebenslagen. Der Nachteilsausgleich ist verbindlich in der Prüfungsordnung verankert und nicht nur auf körperliche Einschränkungen begrenzt, was sehr zu begrüßen ist. Die Geschlechterverteilung in den Studiengängen zeigt einen quantitativen Überhang weiblicher Studierender, was in Studiengängen der Sonderpädagogik aber nicht ungewöhnlich ist. Das Geschlechterverhältnis der Lehrenden ist in einigen Fällen nahezu ausgeglichen und zeigt – mit Ausnahme der Teilstudiengänge "Sport" – ansonsten einen leichten Überhang weiblich gelesener Dozierender auf. Die Gutachtenden können weder auf Basis der geführten Gespräche noch aufgrund der Aktenlage eine systematische Diskriminierung einzelner Gruppen von Studierenden nach Geschlecht oder anderen Kriterien erkennen. Die Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind nach Auffassung der Gutachtenden dazu geeignet, einer solchen wirkungsvoll entgegenzuwirken. Die Gutachtenden möchten aber dennoch dafür sensibilisieren, die bestehenden und guten Konzepte der Hochschule verstärkt in die Studiengänge zu tragen und regen dazu an, darüber

nachzudenken, auch präventive Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Diskriminierung anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

 Die Gutachtenden empfehlen, bestehende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, zur geschlechtergerechten Sprache sowie gegen Diskriminierung verstärkt in die Studiengänge hineinzutragen, bspw. in Form von Schulungen zu präventiven Maßnahmen.

2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Keiner der zu akkreditierenden Studiengängen wird in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung im Sinne von § 19 MRVO durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP), 05: Musik (BEd-G), 08: Musik (MEd-SP)

Die Bergische Universität Wuppertal führt auf Grundlage eines vorliegenden Kooperationsvertrags (Anlage M1) in den Teilstudiengängen "Musik" (BEd-SP), "Musik" (BEd-G) und "Musik" (MEd-SP) eine hochschulische Kooperation mit der Musikhochschule Köln durch. In den übrigen Teilstudiengängen des zu akkreditierenden Bündels liegt keine solche Kooperation vor, sodass das Kriterium für diese Teilstudiengänge nicht einschlägig ist. Der Hochschule zufolge handelt es sich bei der Kooperation um ein optionales zusätzliches Lehrangebot, welches nicht wahrgenommen werden muss, um die vorliegenden Teilstudiengänge zu absolvieren, sodass die Gesamtverantwortung bei der Bergischen Universität Wuppertal als einziger gradverleihender Hochschule verbleibt: Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit der Musikhochschule Köln, Standort Wuppertal besteht für die Studierenden der Bergischen Universität die Möglichkeit,

Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Musikhochschule zu besuchen und dort entsprechende Leistungspunkte für die beiden Kombinationsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education sowie Master of Education zu erwerben (vgl. Anlage M1). Die Lehrangebote der Musikhochschule sind zusätzliche optionale Angebote, welche nicht zur Sicherung des grundständigen Lehrangebots der Teilstudiengänge hinausgehende Angebote zu erachten sind (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 37).

§ 3 des vorliegenden Kooperationsvertrags (Anlage M1) führt aus, dass Studierende beider Hochschulen Lehrveranstaltungen der jeweils anderen Hochschule besuchen können, ohne dass eine Immatrikulation oder Gebührenzahlungen nötig sind. § 4 des Kooperationsvertrags regelt die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und § 5 legt fest, dass sich Vertreter*innen beider Hochschulen bei der thematischen Planung von Lehrveranstaltungen abstimmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gesamtverantwortung für das Konzept der vorliegenden Teilstudiengänge "Musik" in allen drei Mantelstudiengängen liegt bei der Bergischen Universität Wuppertal. Art und Umfang der Kooperation sind in einem offiziellen Kooperationsvertrag festgeschrieben und dokumentiert. Die Kooperation ist derart gestaltet, dass die Curricula auch ohne die Kooperation einzig an der Bergischen Universität Wuppertal absolviert werden können, sodass die Gutachtenden in der vorliegenden Kooperation eher ein zusätzliches Angebot sehen, welches grundsätzlich zu begrüßen ist. Bei der Bergischen Universität Wuppertal handelt es sich nicht um eine systemakkreditierte Hochschule und es findet keine Kooperation auf Ebene der Qualitätsmanagementsysteme statt, sodass § 20 Abs. 2–3 nicht einschlägig ist. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung (StudakVO)

3.3 Gutachter*innengruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof.'in Dr.'in (i. R.) Birgit Engel, Kunstakademie Münster

Prof. Dr. Peter Neumann, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Prof. in Dr. in Eva Verena Schmid, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

b) Vertreter der Berufspraxis

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 ersetzt durch einen Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde

Yves Alamdari, Leiter des Aufgabenbereiches (Zweite) Staatsprüfungen für das Lehramt für die Grundschule sowie Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW

c) Studierende / Studierender

Anne Hübecker, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Alexander Hegemann, Universität Hildesheim

Wenn angezeigt:

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Yves Alamdari, Leiter des Aufgabenbereiches (Zweite) Staatsprüfungen für das Lehramt für die Grundschule sowie Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW

Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:	Kunst Bachelor of Educa	ation Sonderpad	(Kombi)	
Angeben für den	Zeitraum der vergangenen	Akkreditierung in	Zahlen (Snalten 6	9 und 12 in P

semester-	Studiena	StudienanfängerInnen		Absolventinnen in RSZ		Absolventinnen <= RSZ + 1 Semester			Absolventinnen <= RSZ + 2 Semester		
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	3	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2017/2018	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	. 1	1	100,0
WiSe 2016/2017	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2015/2016	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	1	1	100,0
insgesamt	10	9	0	0	0,0	0	0	0,0	2	2	28,6

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kunst Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	efriedigend Ausreichend Un	
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021		1			
WiSe 2020/2021		2	1		
SoSe 2019		1		8	
Insgesamt		2	1	8	

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: Kunst Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021			1		1
WiSe 2020/2021	2"		8	1	1
SoSe 2019	<i>2</i>		1		1
Insgesamt			2	1	3

Teilstudiengang 02: Musik (BEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Musik Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester-	Studienar	nfängerinnen	Absol	ventinnen i	n RSZ	Absolventi	nnen <= RS	Z + 1 Semester	Absolvent	Innen <= RS	Z + 2 Semester
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	2	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2017/2018	2	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2016/2017	3	2	1	.1	33,3	1	_1	33,3	2	- 1	66,7
WiSe 2015/2016	2	2	0	0	0,0	1	1	50,0	1	1	50,0
insgesamt	12	9	1	1	8,3	2	2	16,7	3	2	19,4

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Musik Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021		1			
SoSe 2020		1			
WiSe 2018/2019		2			
Insgesamt		4	2		

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: Musik Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

otudiengang.		musik bachelor of Education Soliderpad (Kollibi)									
Abschlussemester	Studiendauer		Studiendauer	Studiendauer	Gesamt						
	in RSZ oder	Studiendauer	in RSZ + 2	in > RSZ + 2	(=100%)						
	schneller	in RSZ + 1	Semester	Semester	53 100.0000						
		Semester									
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)						
WiSe 2020/2021		, ;		1	1						
SoSe 2020			1		1						
WiSe 2018/2019	1	1			2						
Insgesamt	1	1	1	1	4						

Teilstudiengang 03: Sport (BEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sportwissenschaft Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester-	Studiena	nfängerinnen	Absol	ventlnnen ir	n RSZ	Absolvent	AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester			
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt		Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
WiSe 2020/2021	9	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
WiSe 2019/2020	8	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
WiSe 2018/2019	8	7	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
WiSe 2017/2018	3	1	0	0	0,0	0	0	0,0	1	1	33,3		
WiSe 2016/2017	7	5	1	1	14,3	5	5	71,4	6	5	85,7		
WiSe 2015/2016	3	3	. 1	1	33,3	2	2	66,7	2	2	66,7		
WiSe 2014/2015	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
insgesamt	40	26	2	2	5,0	7	7	17,5	9	8	26,5		

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sportwissenschaft Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	>4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SoSe 2021		1				
WiSe 2020/2021		- 1	1			
WiSe 2019/2020		4				
SoSe 2019		3				
WiSe 2018/2019		1	1			
SoSe 2018		1		9		
Insgesamt		11	2			

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: Sportwissenschaft Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

Abschlussemester	Studiendauer	T T	Studiendauer	Studiendauer	Gesamt
	in RSZ oder	Studiendauer	in RSZ + 2	in > RSZ + 2	(=100%)
	schneller	in RSZ + 1 Semester	Semester	Semester	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	1				1
WiSe 2020/2021			- 1	1	2
WiSe 2019/2020		3		1	4
SoSe 2019	3				3
WiSe 2018/2019	1			.1	2
SoSe 2018	1		Ĭ.		1
Insgesamt	6	3	1	3	13

Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G)

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu dem Teilstudiengang vor.

Teilstudiengang 05: Musik (BEd-G)

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu dem Teilstudiengang vor.

Teilstudiengang 06: Sport (BEd-G)

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu dem Teilstudiengang vor.

Teilstudiengang 07: Kunst (MEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:		d. Sonderpäda									
Angaben für den Z semester-	paben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 nester- StudienanfängerInnen AbsolventInnen in RSZ							aben) RSZ + 1 Semester	Absolventinnen <= RSZ + 2 Semester		
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt		Abschluss quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	1	1	0	0	0,0	0	. 0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
insgesamt	3	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0

Es liegen keine weiteren Daten der Hochschule zur Notenverteilung und zur Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im besagten Teilstudiengang vor.

Teilstudiengang 08: Musik (MEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:	Musik M.E	d. Sonderpäda	gogik								
Angaben für den Zeitraum der	vergangenen A	kkreditierung in	Zahlen (Spa	alten 6, 9 ur	d 12 in Pro	zent-Angabe	en)				
semester-	Studiena	nfängerinnen	Absol	ventlnnen i	RSZ	Absolve	entinnen <=	RSZ + 1	Absolven	tinnen <= RSZ	+ 2 Semester
bezogene	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon	Abschluss-	insgesamt	davon	Abschluss-	insgesamt	davon	Abschluss-
Kohorten				Frauen	quote in %		Frauen	quote in %		Frauen	quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2020	1	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2019	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
insgesamt	5	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0

Es liegen keine weiteren Daten der Hochschule zur Notenverteilung und zur Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im besagten Teilstudiengang vor.

Teilstudiengang 09: Sport (MEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sportwissenschaft M.Ed. Sonderpädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester-	Studiena	anfängerinnen	Absol	AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester			
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt		Abschluss- quote in %		davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
SoSe 2021	. 1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
WiSe 2020/2021	- 1	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
SoSe 2020	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
WiSe 2019/2020	5	4	. 0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
SoSe 2019	2	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
SoSe 2018	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		
insgesamt	12	9	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		

Es liegen keine weiteren Daten der Hochschule zur Notenverteilung und zur Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im besagten Teilstudiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10. Februar 2022					
Eingang der Selbstdokumentation:	29. April 2022					
Zeitpunkt der Begehung:	21.–22. Juni 2022					
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen der Lehramtsausbildung, Studierende, Programm- verantwortliche und Lehrende					
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Raumausstattung: Hörsäle, Seminarräume, Werkstätten, Sportstätten, Instrumente etc.					

Kombinationsstudiengang: 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) und 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AQUIN	Von 21.12.2016 bis 30.09.2022
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2023

Kombinationsstudiengang: 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Erstakkreditiert am: 02.–03. Juni 2022	Konzeptakkreditierung
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	

Teilstudiengang 01: Kunst (BEd-SP), 02: Musik (BEd-SP), 03: Sport (BEd-SP), 07: Kunst (MEd-SP), 08: Musik (MEd-SP), 09: Sport (MEd-SP)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AQUIN	Von 21.12.2016 bis 30.09.2022
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2023

Teilstudiengang 04: Kunst (BEd-G), 05: Musik (BEd-G), 06: Sport (BEd-G)

Erstakkreditiert am: 02.–03. Juni 2022	Konzeptakkreditierung
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
	•

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften.
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und

- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.